Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft in einem Kartell

— unter besonderer Berücksichtigung der Sonderleistung-G.m.b.H. —

mit gesetzgeberischen Vorschlägen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der juristischen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

eingereicht von

Peter Freund
Referendar

1933

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Württemberg)

Referent: Professor Claudius Freiherr von Schwerin.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Inhaltsübersicht.

Literatur:

Bing-Schmidt-Hachenburg: Kommentar zu dem Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (früher Staub-Hachenburg) 5. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.

Blum: Die Grundzüge des neuen deutschen Kartellrechts, Mannheim, Berlin und Leipzig 1928.

Brodmann: Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1930.

Eger: Das Recht der deutschen Kartelle, Berlin 1932.

Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts, Leipzig.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin 1891.

Feine: „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung" in Ehrenbergs Handbuch Bd. 3. Abt. III. S. 350 ff.

Flechtheim: Die rechtliche Organisation der Kartelle, Mannheim, Berlin und Leipzig 1923.

Friedländer: Das Kartellaufsichtsgesetz, Berlin 1924.

Haußmann-Hollaender: Die Kartellverordnung, München, Berlin und Leipzig 1925.

Hoeniger: Die gemischten Verträge in ihren Grundformen, München, Berlin und Leipzig 1925.

Hempfing: Die Kartellverordnung, Berlin 1930.

Hüssener: Der Preisschutz für Markenartikel und die Ausführungsverordnung über Aufhebung und Untersagung von Preisbindungen vom 30. August 1930, Berlin 1931.

Isay-Tschierschky: Kartellverordnung 2. Aufl. Mannheim, Berlin und Leipzig 1930.

Krause: Die Kartellkündigung, Mannheim, Berlin und Leipzig 1930.

Klinger: Die Rechtssprechung des Kartellgerichts Berlin.

Lehnich-Fischer: Das deutsche Kartellgesetz, Berlin 1924.

Liefmann: Kartelle, Konzerne und Trusts 7. Aufl. Stuttgart 1927.

Planck's: Kommentar zum BGB. 4. Aufl., Berlin und Leipzig 1928.

Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BGB. 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1927.

Rosendorff: Die rechtliche Organisation der Konzerne, Berlin und Wien 1927.

Staudinger's: Kommentar zum BGB. 9. Aufl., München, Berlin und Leipzig.

Schröter: Der Rücktritt vom Kartell, München, Berlin und Leipzig 1927.

Verhandlungen des 35. deutschen Juristentag's (Salzburg), Berlin und Leipzig 1929.

Waldeck: Deutsches internationales Kartellrecht 1922.

Abkürzungen:

Deutsche Juristenzeitung	= De.J.Z. Berlin.
Juristische Wochenschrift	= J.W.
Kartellrundschau	= Ka.R. Berlin
Leipziger Zeitschrift	= L.Z. für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht München und Berlin.
Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts u. d. Kartellgerichts	= RWG.
Sammlung	= Samml. der Entscheidungen und Gutachten des Kartellgerichts.
Ka.Vo.	= Kartellverordnung.
Ka.N.Vo.	= Kartellnotverordnung (5. Abschn. der Vo. des Reichspräs. vom 26. 7. 1930, RGBl. Band 1 Seite 311).

A) Einleitung.

Die deutschen Kartelle beeinflussen infolge ihres Umfangs und ihrer Bedeutung die gesamte deutsche Volkswirtschaft. Es wird hier nicht auf die volkswirtschaftliche und rechtspolitische Frage eingegangen werden, inwieweit das Bestehen von Kartellen und die Einschränkung des freien Wettbewerbs die Volkswirtschaft und das Gemeinwohl günstig oder ungünstig beeinflußt.

Es soll hier auch nicht untersucht werden, ob die guten Wirkungen der Kartelle, z. B. die Vermeidung oder wenigstens die Abschwächung von plötzlichen Konjunkturschwankungen und Krisen durch stetige Preis- und Produktionspolitik, die Rationalisierung von Produktion und Absatz und die damit verbundene Selbstkostensenkung und Minderung des Kapitalrisikos die für die Allgemeinheit ungünstigen Wirkungen ausgleichen. Jedenfalls muß zur Zeit mit der Existenz der Kartelle gerechnet werden [1]). Ein großer Teil der für das Allgemeininteresse unvorteilhaften Wirkungen der Kartelle läßt sich dadurch vermeiden, daß die Frage der Loslösung des einzelnen Mitglieds aus dem Kartellverband in einer Weise geregelt wird, die den gegensätzlichen Interessen gerecht wird.

Die juristischen Fragen, wie weit das einzelne Mitglied an das Kartell gebunden ist, unter welchen Voraussetzungen es sich vom Verband lossagen kann und welche Wirkungen sein Ausscheiden hat, sind daher von größter Bedeutung. Diese Fragen sind hier zu untersuchen; es wird ferner geprüft werden, ob in dieser Hinsicht das geltende Recht Mängel oder Lücken aufweist und es werden schließlich einzelne gesetzgeberische Vorschläge gemacht werden.

---

1) Isay, Verhdl. 35. Jur.-Tag, Bd. II S. 709.

B) Der Kartellbegriff, die einzelnen wirtschaftlichen und juristischen Kartelltypen.

Bevor darauf eingegangen werden kann, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied berechtigt ist, aus einem Kartell auszuscheiden, muß festgestellt werden, was ein Kartell ist; der Kartellbegriff ist fest-
I zulegen. Kartelle sind nach der **volkswirtschaftlichen** Definition von Liefmann [1]) „freie Vereinbarungen oder Verbände zwischen selbständigbleibenden Unternehmern derselben Art zum Zwecke monopolistischer Beherrschung des Marktes. Die Vereinbarungen schränken den freien Wettbewerb der Mitglieder untereinander ein, indem sie ihnen Pflichten zu einem Unterlassen, u. U. auch zu einem Tun hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auferlegen [2]).

Eine monopolistische Beherrschung im Sinne der Liefmannschen Definition liegt auch im Falle eines bloß relativen Monopols vor, d. h. dann, wenn nicht die gesamte Abnehmerschaft eines Landes, sondern nur ein Teil für die Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die Kartellunternehmer angewiesen ist. Die einzelnen Merkmale des Kartellbegriffs werden noch behandelt werden (unten S. 5).

II Es wird zunächst eine knappe Uebersicht über die einzelnen Kartelltypen in Unterscheidung nach ihrem wirtschaftlichen Zweck gegeben. Der juristisch zu bestimmende Begriff erhält dadurch zunächst seinen tatsächlichen Inhalt.

1 Preiskartelle:

Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich gegenüber der Gesellschaft, ihre Waren nur zu bestimmten vorher vereinbarten Preisen zu
a) verkaufen, u. zwar werden entweder vorher die Preise ziffernmäßig
b) genau bestimmt oder es werden Mindestpreise festgesetzt, deren Unterschreitung den Mitgliedern verboten ist. Die Warenschleuderei und volkswirtschaftlich ungerechtfertigte Preisunterbietungen wollen derartige Preiskartelle ausschalten.

---

1) „Kartelle, Konzerne und Trusts" S. 10.
2) Eger S. 8.

Es kann auch weder ein ziffernmäßig bestimmter noch ein Mindestpreis vorgeschrieben sein, sondern nur die Methode der Errechnung des Preises. Die Kartellmitglieder verpflichten sich, bei der Kalkulation ihrer Verkaufspreise ihre Selbstkosten und die hinzuzuaddierenden Gewinnzuschläge nach einer bestimmten einheitlichen Formel zu errechnen — sogenanntes **Kalkulationskartell.**

Allerdings ist eine Umgehung der Kartellpflichten durch Ein- c)
räumung besonders günstiger Nebenleistungen an die Kunden möglich. Daher übernehmen die Mitglieder gleichzeitig meist Verpflichtungen über die mit ihren Kunden zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen, insbesondere über Bedingungen hinsichtlich der Verpackung, des Transport und der Kaufpreisstundung. Bestehen **nur** Vereinbarungen über 2
diese „Konditionen", so liegt ein reines **Konditionenkartell** vor. Bei diesem sind somit die Preise nicht kartelliert; vielmehr dürfen die Mitglieder zu beliebig hohen Preisen verkaufen und haben nur die Geschäftsbedingungen gemäß den Kartellbindungen mit ihren Abnehmern zu vereinbaren.

Im Produktionskartell verpflichten sich die Mitglieder, nur eine 3
bestimmte Menge Waren in einer bestimmten Zeit zu produzieren. Die Errechnung der Menge geschieht regelmäßig, indem zunächst die von der Gesamtheit der Kartellmitglieder zu erreichende Produktionsmenge festgesetzt und sodann hieraus die auf das einzelne Mitglied entfallende Quote errechnet wird.

Statt dieser quantitativen Regelung der Produktion wird vielfach eine qualitative Regelung vereinbart. Es wird bezweckt, die Selbstkosten zu verringern und den Betrieb zu rationalisieren. Die einzelnen Unternehmer übernehmen zu diesem Zweck Verpflichtungen, ihre Fabrikation zu typisieren und zu normieren. So verpflichten sich beispielsweise in den **Fertigungskartellen** die einzelnen Mitglieder, nur bestimmte Typen von Fabrikaten herzustellen. Diese Kartelltypen fallen regelmäßig nicht unter den juristischen Kartellbegriff, weil meist der Zweck der Marktbeeinflussung (s. u. S. 6) fehlt, da gewöhnlich nur eine Rationalisierung erstrebt wird[1]).

Kartelle zur Absatzregelung. 4

Die Mitglieder verpflichten sich, nur eine bestimmte Menge ihrer Produktion abzusetzen. Diese Menge wird bestimmt, indem zunächst die von sämtlichen kartellierten Mitgliedern insgesamt in einem bestimmten Zeitraum — meist einem Jahr — abzusetzende Menge errechnet wird und diese Summe dann nach einem bestimmten Maßstab auf die ein-

[1]) Flechtheim S. 229, and. Ans. Isay „Studien im öffentlichen und privaten Kartellrecht" 1922 S. 16; über Isay's Ansicht unten S. 6.

zelnen Unternehmer verteilt wird; die auf den einzelnen entfallende Quote wird als Contingent bezeichnet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß jede Absatzcontingentierung mittelbar auch eine Produktionscontingentierung enthält, ebenso wie jede Produktionscontingentierung mittelbar auch eine Absatzcontingentierung ist. Denn wenn der Absatz über eine bestimmte Menge hinaus verboten ist, wäre das einen noch größeren Vorrat produzierende Unternehmen gezwungen, den Mehrbetrag einzulagern. Es wird aus diesem Grunde regelmäßig nur entsprechend seiner Absatzquote produzieren. Daher ist die Absatzcontingentierung mittelbar auch eine Produktionscontingentierung.

Ebenso ist umgekehrt im Produktionskartell das einzelne Mitglied beim Mangel an Vorräten nicht in der Lage, mehr abzusetzen, als es produziert hat, sodaß die Produktionscontingentierung indirekt auch eine Absatzcontingentierung mit sich bringt. Der wesentliche Unterschied ist, daß die rechtlichen Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder im Falle der Absatzcontingentierung nur auf Beschränkung des Absatzes gehen, im Falle der Produktionscontingentierung nur auf Beschränkung der Produktion, während die mittelbar damit verbundene Beschränkung der Produktion, bezw. des Absatzes nur eine wirtschaftliche Nebenfolge der übernommenen Rechtspflichten ist und nicht unmittelbar zum Inhalt dieser Rechtspflichten gemacht ist.

Eine kartellarische Absatzregelung liegt auch vor, wenn die einzelnen Mitglieder sich verpflichten, nur in einem für die einzelnen verschieden bestimmten Gebiet abzusetzen — **Gebietskartell** —, oder nur an bestimmte Abnehmer zu liefern — **Kundenschutzkartell** —[1]).

a Die Contingentierung des Absatzes kann mit oder ohne „Zentralisation der Absatztätigkeit"[2]) erfolgen. Keine Zentralisation liegt vor, wenn die einzelnen Mitglieder unmittelbar die von ihnen nach ihrer Beteiligungsziffer abzusetzende Produktionsmenge an die Kunden absetzen. Lediglich zu Kontroll- und Verrechnungszwecken besteht unter Umständen eine Geschäftsstelle des Kartells. Diese setzt aber nicht unmittelbar an die Abnehmer ab.

b Die straffste Organisationsform besteht bei zentralisierter Absatztätigkeit. Die Mitglieder verpflichten sich, die contingentierten Absatzmengen nicht selbst direkt an die Abnehmer abzusetzen, sondern gegen Entgelt an eine besondere Geschäftsstelle des Kartells zu liefern. Diese Geschäftsstelle allein übernimmt die Absatztätigkeit, den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden, das Einziehen der Preisforderungen usw. Das einzelne Mitglied darf diese Tätigkeit nicht ausüben, insbesondere

1) Eger S. 11.

2) Flechtheim S. 103.

nicht unmittelbar an Abnehmer verkaufen und liefern. Soweit die Beteiligungsziffer des einzelnen reicht, ist die Geschäftsstelle ihm gegenüber meist zur Abnahme der Waren verpflichtet und berechtigt. Dieser Kartelltyp mit selbständiger Verkaufsstelle wird als **Syndikat** bezeichnet [1]).

Wie überhaupt die bisher geschilderten wirtschaftlichen Kartellzwecke auch vielfach in einem einzelnen Kartell gleichzeitig vorliegen können, so besteht regelmäßig in einem Kartell mit Regelung und Zentralisation des Absatzes gleichzeitig eine Produktionscontingentierung und eine Preiskartellierung [2]).

Nachdem auf die verschiedenen wirtschaftlichen Kartellzwecke eingegangen wurde, kann nunmehr der juristische Kartellbegriff abstrahiert werden. Er wird in §§ 1 ff. der „Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen" vom 2. November 1923 (RGBl. Bd. I, S. 1067) — im folgenden Kartellverordnung = Ka.Vo. genannt — vorausgesetzt: „Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes und die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten (Syndikate, **Kartelle,** Conventionen u. ähnliche Abmachungen) bedürfen der schriftlichen Form" . . . III

Oben wurde die volkswirtschaftliche Kartelldefinition gegeben: Kartelle sind freie Vereinbarungen oder Verbände zwischen selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art zum Zwecke monopolistischer Beherrschung des Marktes. Es fragt sich, ob der hier erwähnte **juristische** Kartellbegriff mit diesem volkswirtschaftlichen Begriff übereinstimmt. § 1 Ka.Vo. enthält nicht alle Merkmale dieses volkswirtschaftlichen Begriffs ausdrücklich. Er enthält nicht das Merkmal, daß es sich um **freie** 1
Vereinbarungen handeln muß. Das Erfordernis eines freiwilligen Zusammenschlusses ergibt sich jedoch aus § 19 Ka.Vo., der die Geltung der Verordnung für „Verbände, deren Bildung in Gesetzen oder Verordnungen angeordnet ist", ausdrücklich ausschließt. Daß für den juristi- 2
schen Kartellbegriff an dem Erfordernis der Selbständigkeit der kartellierten Unternehmer festgehalten wird, ergibt sich aus § 10 Ka.Vo., wo in der Klammer dem Kartell der Trust gegenübergestellt wird. Der wesentliche Unterschied zwischen Trust und Kartell besteht aber gerade darin, daß im Trust die wirtschaftliche oder rechtliche Selbständigkeit der Mitglieder infolge des Zusammenschlusses aufhört [3]).

Im Gegensatz zu der Liefmann'schen volkswirtlichen Definition setzt 3
der juristische Kartellbegriff nicht voraus, daß es sich um Unternehmer

[1]) Eger S. 12.
[2]) Flechtheim S. 103.
[3]) Eger S. 15.

derselben Art handelt, d. h. die Kartellmitglieder müssen nicht auf der gleichen Produktions- oder Verteilungsstufe stehen. Produzenten und veräußernde Unternehmer, Fabrikanten und Händler können sich zusammenschließen, horizontale und vertikale Kombinationen können unter den juristischen Kartellbegriff fallen [1]).

4 Isay [2]) hält mit den bisher geschilderten Merkmalen den juristischen Kartellbegriff für erschöpft. Er meint, die im volkswirtschaftlichen Kartellbegriff enthaltene Voraussetzung einer monopolistischen Marktbeherrschung sei für den juristischen Kartellbegriff nicht zu verlangen, da sie in der Legaldefinition des § 1 Ka.Vo. nicht enthalten sei. Dieses für die juristische Abgrenzung zu unscharfe Merkmal sei durch die in § 1 gegebene inhaltliche Bestimmung des Kartellvertrages ersetzt.

Indessen verlangt auch der juristische Kartellbegriff die Absicht der Marktbeeinflussung. Wollte man das mit Isay nicht annehmen, so wäre jeder gemeinschaftliche Vertrag als Kartell anzusehen, in dem irgend welche Bestimmungen über Absatzhandhabung oder Erzeugungshandhabung eingegangen sind; er wäre also gemäß § 1 Ka.Vo. nur schriftlich gültig, gemäß § 8 kündbar usw. Z. B. würde, wie das Kammergericht [3]) ausführt, ein Vertrag von 2 Schneidern auf gegenseitige Unterstützung, etwa so, daß der eine die Hose, der andere die Jacke und Weste eines Anzuges herzustellen hat, als Kartell anzusehen sein. Das widerspricht aber dem Sinn und Zweck der Ka.Vo. Diese richtet sich, wie schon ihre Ueberschrift ergibt, gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen. Eine solche Machtstellung kann aber überhaupt erst in Frage kommen, wo von den Unternehmern zum mindesten eine Marktbeeinflussung beabsichtigt ist.

Das Erfordernis der Marktbeeinflussungsabsicht ergibt sich weiterhin aus dem Aufbau und Wortlaut der Ka.Vo. Die in § 1 eingeklammerten Worte: Syndikate, Kartelle und Conventionen bezeichneten gerade zur Zeit des Erlasses der Verordnung wirtschaftliche Zusammenschlüsse mit denen regelmäßig marktpolitische Zwecke verfolgt wurden [4]). Neben diesen Gebilden werden in den in § 10 eingeklammerten Worten die Trusts und Interessengemeinschaft genannt, jedoch nicht in § 1. Der Begriff der Interessengemeinschaft setzt aber gerade nicht die Marktbeeinflussung voraus. Da § 1 die Interessengemeinschaft nicht erwähnt, weist das auch darauf hin, daß diese Vorschrift die Marktbeeinflussungsabsicht voraussetzt. Dagegen spricht nicht, wie Isay a. a. O. meint, daß dieses Erfordernis nicht ausdrücklich in der Legaldefinition enthalten ist. Diese Vorschrift will ja gar keine erschöpfende Kartell-

[1]) Isay S. 122 ff., Friedländer Vorbem. III 1 S. 51, Lehnich-Fischer S. 194, Blum S. 20.

[2]) S. 122.

[3]) Ka.R. 1930 S. 36.

[4]) Hollaender in J.W. 1927 S. 3029 Nr. 1.

definition geben, sondern regelt nur die Kartellverträge. Sie enthält beispielsweise auch nicht das allgemein als notwendig angesehene Erfordernis des **freiwilligen** Zusammenschlusses und der Vereinbarung von **Unternehmern.** Es muß somit aus der ratio und dem Aufbau der Ka.Vo. sowie den in § 1 eingeklammerten Worten geschlossen werden, daß ein Kartell im juristischen Sinn nur vorliegt, wenn die Absicht der Marktbeeinflussung besteht. Dies ist auch mit der wesentlich gleichen Begründung die Ansicht der herrschenden Lehre und Praxis [1]).

Wenn bei Eingehung des Vertrages bezweckt wird, die Absatzverhältnisse auf dem allgemeinen Markt günstiger zu gestalten, als es bei freiem Wettbewerb der Fall wäre, so besteht die Absicht, „den Markt zu beeinflussen". Eine absolute monopolistische Beherrschung ist nicht nötig; auch ein relatives Monopolstreben (oben Seite 1) genügt. Während das Ka.G. a. a. O. hauptsächlich danach entscheidet, ob objektiv das Kartell zur Marktbeherrschung geeignet ist, stellt das R.G. a. a. O. mehr auf die subjektiven Absichten der Parteien ab. Es ist mit Haußmann (a. a. O.) anzunehmen, daß die subjektiv verfolgten Absichten nur insoweit erheblich sind, als sie durch objektive Tatsachen kontrollierbar sind. Hierfür ist die Gesamtbildung des Kartells und sein typischer struktureller Aufbau entscheidend [2]).

Ein weiteres Erfordernis des Kartellbegriffs ist, daß kollektive Ver- 5
einbarungen selbständiger Unternehmer vorliegen; bloße Individualverträge genügen nicht. Das ergibt sich abgesehen von dem allgemeinen vor Erlaß der Ka.Vo. herrschenden Kartellbegriff aus den in § 1 Ka.Vo. eingeklammerten Worten, die sämtlich nicht individual-vertragliche Verhältnisse darstellen. Es ist jedoch sehr streitig, ob ein echter Gesellschaftsvertrag vorliegen muß oder ob schon ein **„gesellschaftsähnliches Verhältnis"** den Kartellbegriff erfüllen kann. Die Frage wird bei der rechtlichen Behandlung der **Reversverträge**[3] praktisch und muß hier behandelt werden, da es z. B. von ihrer Entscheidung abhängt, ob ein Reversvertrag nach § 8 Ka.Vo. gekündigt werden kann. Im „Revers", einem Verpflichtungsschein, verpflichtet sich ein Unternehmer gegenüber einem anderen Unternehmer — regelmäßig der nächst höheren Wirtschaftsstufe, beispielsweise ein Kleinhändler gegenüber einem Großhändler oder ein Großhändler gegenüber einem Fabrikanten — zur Einhaltung

---

[1]) R.G. Ka.R. 1926 S. 100, Ka.G. Ka.R. 1931 S. 193, 1932 S. 173, R.G. 128 S. 1, K.G. a. a. O., Eger S. 60 ff., Hollaender a. a. O., Haußmann Ka.R. 1928 S. 416 ff., Friedlaender vor § 1 III 1 S. 52, Lehnich-Fischer III 1 b S. 82, Schröter S. 19.

[2]) Haußmann a. a. O., Eger S. 63 Anm. 6.

[3]) Ka.G. in Ka.R. 1932 S. 176.

bestimmter Bedingungen für den künftig zwischen ihnen stattfindenden Geschäftsverkehr, z. B. hinsichtlich der Weiterverkaufspreise oder Absatzbeschränkungen [1]). Es kann auch die Verpflichtung vorliegen, nur an bestimmte Abnehmer, z. B. nur an ebenfalls reversverpflichtete Abnehmer zu liefern oder Waren nur von dem Reversberechtigten zu beziehen. Diese Reversverträge sind nach Ansicht des R.G. [2]) und des Kamm.G. [3]) deshalb keine Kartelle im Sinne des § 1 Ka.Vo., weil kein Gesellschaftsvertrag vorliegt. Die Reversverträge sind nach dieser Ansicht vielmehr bloße Nebenverträge, deren Inhalt später automatisch Bestandteil der zwischen den Reversparteien abzuschließenden Einzellieferungsverträge wird.

§ 1 Abs. 3 des V. Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. 7. 1930 (RGBl. I S. 311) bestimmt: „Als Verträge im Sinne des § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen gelten auch solche Verträge, durch die sich mehrere selbständige Unternehmungen, welche der gleichen Wirtschaftsstufe angehören, einzeln oder gegenüber anderen in Bezug auf die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen zu einem bestimmten Verhalten verpflichten.“ Damit ist nach den zitierten Meinungen [4]) nicht das Anwendungsgebiet der Ka.Vo. erweitert, sondern nur das Gebiet der zitierten Notverordnung (im folgenden Kartell-Notverordnung = Ka.N.Vo. genannt) ausgedehnt. Nur die Bestimmungen der Ka.N.Vo. seien auf derartige Reversverträge gem. 1 Abs. 3 Ka.N.Vo. anwendbar, jedoch nicht die Bestimmungen der Ka.Vo.

Gegen die Subsumierung von Reversverträgen unter dem Kartellbegriff spricht nicht, daß es sich häufig um Verträge nicht wirtschaftlich gleichgeordneter, sondern auf verschiedener Wirtschaftsstufe stehender Unternehmer handelt; der juristische Kartellbegriff setzt ja, wie oben Seite 5/6 dargelegt ist, nicht voraus, daß die Partner wirtschaftlich gleichgeordnet sind.

Für die Frage, ob auch ohne Bestehen eines Gesellschaftsvertrages ein Kartell vorliegen kann, ist mit den vom Ka.G. [5]) entwickelten Grundsätzen folgendes entscheidend: Der Kartellvertrag unterscheidet sich von anderen Verträgen im wesentlichen durch seinen Zweck. So fällt ein Vertrag, der sich darauf beschränkt, die Partner zu den in § 1 Ka.Vo. genannten Leistungen zu verpflichten, für sich allein nicht unter den

---

[1]) Eger S. 65.

[2]) R.G. 133 S. 51, R.G. Ka.R. 1931 S. 696.

[3]) Ka.R. 1931 S. 247 und S. 506; ferner Isay S. 227, Wolf Ka.R. 1930 S. 531, Blum dort 1931 S. 252.

[4]) Ferner nach R.G. 136 S. 68.

[5]) Ka.R. 1932 S. 176 ff.

Kartellbegriff, weil der Zweck der Marktbeeinflussung hinzukommen muß, obwohl § 1 Ka.Vo. dies nicht ausdrücklich vorschreibt. Es lag in der Absicht des Gesetzgebers, gegen Mißbrauch von Machtstellungen mittels Verträgen, welche diesen Zweck verfolgten, vorzugehen. Dabei ist aus der Verordnung nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber die Anwendbarkeit nur auf solche wirtschaftlichen Machtstellungen beschränken wollte, die auf Grund eines echten Gesellschaftsvertrages entstanden sind. Der Kartellvertrag ist dadurch vom bloßen Individualvertrag hinreichend unterschieden, daß im Falle des Kartellvertrages der Wille der Vertragsparteien auf die Erreichung des gemeinsamen Zwecks der allgemeinen Marktregulierung geht. Dieser Zweck ist aber auch erreichbar, ohne daß sich die Parteien zu einer Gesellschaft zusammenschließen. Er kann auch dann von den Parteien verfolgt werden, wenn diese bloß in einem gesellschaftsähnlichen Verhältnis zueinander stehen, wie im Falle des Reversvertrages. Für das gemeine Recht erkannte das R.G. [1]) ein gesellschaftsähnliches Verhältnis als Kartell an [2]).

So wie ein bloßer Gesellschaftsvertrag mit den in § 1 Ka.Vo. genannten Gesellschafterpflichten nicht an sich schon ein Kartell ist, ist auch ein Reversvertrag nicht immer ein Kartell. Entscheidend ist immer, ob der Zweck der Marktregulierung hinzukommt. Ist das der Fall, so liegt in beiden Fällen ein Kartell vor, auch bei bloß gesellschaftähnlichem Verhältnis der Kontrahenten [3]). Die andere Ansicht schränkt, ohne daß der Gesetzeswortlaut dazu zwingt, den Kartellbegriff in einer den Absichten des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Weise ein. Lehnich-Fischer [4]) übersehen bei der Ablehnung der hier vertretenen Meinung, daß auch nach dieser Meinung die Marktregulierungsabsicht vorliegen muß. Es genügt natürlich nicht, daß die Parteien lediglich gemeinsame Vorteile erstreben. Lehnisch-Fischer führen ein Beispiel an: Eine Gesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Bedarf bei einer Anzahl Lieferanten zu decken und schließt mit diesen Lieferungsverträge, ohne daß die Lieferanten sich verpflichten, ihre gesamte Produktion der Gesellschaft zu überlassen. Auch nach der hier vertretenen Meinung würde dieser Tatbestand für sich allein nicht als Kartellvertrag anzusehen sein; es kommt, wie bei jedem Kartell darauf an, ob nach dem gesamten Vertragsaufbau und der wirtschaftlichen Bedeutung der Kontrahenten bei objektiver Würdigung eine Marktbeeinflussungsabsicht vorliegt.

---

1) R.G. 53 S. 19.

2) ebenso für das geltende Recht R.G. L.Z. 1912 S. 757 Nr. 25.

3) Ka.G. a. a. O., ferner Entscheid. Nr. 161 der Samml., Tschierschky Ka.R. 1931 S. 441 und 556. Auch Flechtheim S. 143 rechnet Kundenschutzverträge, die meist ein gesellschaftähnliches Verhältnis begründen, zu den Kartellen.

4) S. 86.

IV Der Kartellbegriff setzt, wie dargelegt, Vereinigungen selbständiger Unternehmer zu einem gemeinsamen Zweck voraus. Indessen beschränkt sich dieser Kartellbegriff nicht auf die Merkmale einer bestimmten gesetzlich geregelten Personenvereinigung, z. B. der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. §§ 705 ff. BGB. Der Kartellbegriff abstrahiert vielmehr das Gemeinsame aus den von rechtlich verschiedenen Gesellschaftsformen verfolgten Zwecken. Das Gesetz sieht keine besondere Gesellschaftsform für Kartelle vor, es schreibt auch nicht vor, daß Kartelle unter den verschiedenen rechtlichen Gesellschaftsformen nur eine bestimmte wählen dürften. Theoretisch könnten also alle Gesellschaftsformen des bürgerlichen und des Handelsrechts zur Begründung eines Kartells gewählt werden. Auf die einzelnen denkbaren Rechtsformen wird im folgenden eingegangen. Das ist namentlich deshalb nötig, weil die Kündigung nach allgemeinem Recht bei den verschiedenen Rechtsformen verschieden geregelt ist und weil die Wirkungen der besonderen Kündigung nach § 8 Ka.Vo. bei den verschiedenen Rechtsformen voneinander abweichen. Es wird auch kurz dargelegt werden, daß wegen der Zweckbestimmung des Kartells aus praktischen — nicht aus rechtstheoretischen — Gründen nur einzelne dieser Formen tatsächlich für Kartelle in Betracht kommen, und es wird dementsprechend für die hier zu behandelnde Frage der Beendigung der Mitgliedschaft hauptsächlich auf diese praktisch bedeutungsvollen Gesellschaftsformen, insbesondere auf die Sonderleistungs-G.m.b.H. eingegangen.

1 Es ist zwischen den aus einer einzigen Gesellschaft bestehenden Kartellen und den Doppelgesellschaften zu unterscheiden. Der Unterschied läßt sich negativ dahin bestimmen, daß bei der aus einer einzigen Gesellschaft bestehenden Kartellform **nicht** neben der Unternehmervereinigung noch eine besondere juristische Person zur Ueberwachung, Absatzdurchführung oder Verkaufstätigkeit besteht, sondern daß diese Aufgaben (wenn sie überhaupt im Kartellzweck liegen), von der Unternehmervereinigung selbst erfüllt werden.

a Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB. ist hierfür die häufigste Organisationsform, da diese Vorschriften die Wahl jedes beliebigen Gesellschaftszwecks, also auch des Kartellzwecks zulassen. Die einzelnen Kartellpflichten, z. B. die Unterlassungspflichten, nicht mehr als die Quote zu produzieren, oder nicht mehr als die Absatzquote zu verkaufen, sind gesellschaftliche Mitgliedspflichten. Auch im Falle der Zentralisation der Absatztätigkeit ist die Pflicht, die Produktion nur an die Gesellschaft zu liefern, und die erfolgende Lieferung keine Kaufvertragspflicht, sondern eine mitgliedschaftliche Pflicht [1]).

[1]) Flechtheim S. 31.

Ein Gesellschaftsvertrag liegt auch vor, wenn sich die Gesellschafter zu den verschiedenartigsten Leistungen wie z. B. Verkäufer-, Vermieter- oder Dienstvertragsleistungen verpflichten. Diese für andere Tatbestände typischen Leistungen werden durch den Gesellschaftsvertrag verknüpft; der aus verschiedenen Tatbestandsstücken „gemischte Gesellschaftsvertrag" [1]) ist dennoch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die einzelnen Gesellschafterleistungen sind nicht Verkäuferleistungen, sondern Erfüllung mitgliedschaftlicher Pflichten.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist für Kartelle mit Absatzzentralisation deshalb wenig geeignet, weil sie nicht Rechtspersönlichkeit hat und infolgedessen den Geschäftsverkehr schlechter durchführen kann.

Der gleiche Mangel liegt bei der zweiten hier in Betracht kommenden Rechtsform, dem **nicht rechtsfähigen Verein** vor, der aus den gleichen Gründen nicht hierfür wohl aber beispielsweise für Produktions- oder Preiskartelle geeignet ist. Die Abgrenzung gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ergibt sich danach, ob eine von den einzelnen Mitgliederpersönlichkeiten und deren Wechsel unabhängige straffer organisierte Form vorliegt [2]). b

Das Fehlen der Rechtsfähigkeit besteht zwar nicht bei der dritten Rechtsform, dem eingetragenen **rechtsfähigen Verein.** Auch das Verfahren seiner Gründung ist einfach. Er wird daher vielfach für Kartellzwecke verwandt [3]). Er kommt jedoch für Kartelle mit Absatzzentralisation deshalb praktisch weniger in Frage, weil gemäß § 21 BGB. nur ein Verein, der nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, eintragungsfähig ist, während für Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb das Konzessionssystem nach § 22 BGB. besteht. Der Geschäftsverkehr und die Absatztätigkeit der Kartellgeschäftsstelle sind aber als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne dieser Vorschriften anzusehen. Ein weiterer Mangel dieser Organisationsform für Kartellzwecke ist das freie Austrittsrecht nach § 39 BGB. (unten S. 15). c

Unter den Handelsgesellschaften ist die Rechtsform der **Aktiengesellschaft** für Kartelle denkbar. Die Kartellpflichten sind hier gemäß § 212 HGB. als „Verpflichtungen zu wiederkehrenden nicht in Geld bestehenden Leistungen" im Statut bestimmt oder wenigstens in objektiv bestimmbarer und objektiv begrenzter Weise satzungsmäßig auferlegt. Soweit es sich um Unterlassungspflichten handelt, können diese noch unter § 212 HGB. subsumiert werden, jedoch sind die für Kartellbildungen notwendigen Pflichten zur Leistung von Vertragsstrafen oder zu „Abgaben" und „Umlagen" nicht mehr als wiederkehrende in Geld d

[1]) Flechtheim S. 31.
[2]) Eger S. 27.
[3]) Eger S. 29 Anm. 2.

bestehende Nebenleistungen aufzufassen, so daß die Form der A.G. aus diesem Grunde praktisch für die meisten Kartellzwecke wenig geeignet ist (Flechtheim S. 100). Sind aber die Kartellpflichten nicht im Statut auferlegt, sondern von den einzelnen Kartellmitgliedern in besonderen Verträgen mit der A.G. übernommen, so liegt regelmäßig trotz der häufigen Bezeichnung dieser Separatverträge als Kaufverträge nach dem gesamten Zweck und Aufbau der Organisation abgesehen von dem Mitgliedschaftsverhältnis bei der A.G. ein besonderes Gesellschaftsverhältnis unter den Unternehmern vor, so daß die Form der aus A.G. und Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehenden Doppelgesellschaft (unten S. 13) vorliegt [1]).

e Eine der für Kartellzwecke geeignetsten Formen ist die **G.m.b.H.**, weil nach § 3 Abs. 2 G.m.b.H.Ges. im Gesellschaftsvertrag selbst den Gesellschaftern beliebige Nebenpflichten auferlegt werden können ohne die für die A.G. in § 212 HGB. vorgesehenen inhaltlichen Beschränkungen. Auch die Zentralisation der Absatztätigkeit läßt sich durchführen, da die G.m.b.H. selbst den Absatz durchführen kann. Die sogenannten Nebenpflichten sind wirtschaftlich die wichtigsten Pflichten der Kartell-G.m.b.H., während der eigentliche Erwerbszweck der G.m.b.H. und die Kapitaleinlagepflichten der Mitglieder kaum Bedeutung haben. Daher ist der im folgenden gebrauchte Ausdruck **Sonderleistungs-G.m.b.H.** zweckmäßiger als der Ausdruck Nebenleistungs-G.m.b.H. [2]).

Das Wesentliche dieser Sonderleistungs-G.m.b.H. ist, daß die Kartellpflichten im Gesellschaftsvertrag selbst bestimmt oder wenigstens in objektiv bestimmbarer und begrenzter Weise auferlegt sind.

f Die Form der eingetragenen **Genossenschaft** gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vom 1. 5. 1889 ist für Kartellzwecke anwendbar. § 1 Ziffer 3 erwähnt als Beispiel „Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine)“. Die Wirksamkeit der statutarischen Auferlegung der Kartellpflichten ergibt sich aus § 18 Gen.Ges. [3]). Jedoch ist ein Mangel dieser Rechtsform, daß die Mitgliedschaft gemäß § 77 Gen.Ges. unvererblich ist, ferner das freie Kündigungsrecht aus § 65 (unten S. 15); bei einer Kartellgründung wird aber eine Organisation von längerer Dauer und stärkerer Zusammenfassung bezweckt.

g Die Rechtsform der **offenen Handelsgesellschaft** (o.H.G.) beendigt regelmäßig wegen der gemeinschaftlichen Firma und der unbeschränkten

---

1) Flechtheim S. 278. Hachenburg Exkurs zu § 3 G.m.b.H.-Gesetz Anm. 14.

2) so Kauffmann Sächsisches Archiv 1912 S. 409 ff. und vielfach die Literatur.

3) R.G. 47 S. 146.

gemeinschaftlichen Schuldenhaftung der vereinigten Unternehmer die wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder. Diese ist aber ein Merkmal des Kartellbegriffs. Es liegt daher bei einer Zusammenfassung in der o.H.G. regelmäßig kein Kartell, sondern ein Trust vor [1]).

Das Gleiche gilt zum mindesten hinsichtlich der Komplementäre für die **Kommanditgesellschaft** als Kartellrechtsform. Sie kommt praktisch für diesen Zweck kaum vor (Flechtheim a. a. O.). h

Ein Kartell ist eine **Doppelgesellschaft,** wenn zur Begründung und Erfüllung der Kartellpflichten zwei Gesellschaften bestehen und zwar eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und eine juristische Person. Die juristische Person ist regelmäßig eine A.G. oder G.m.b.H. Der eigentliche Unternehmerverband wird auch Syndikat genannt und ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. In ihr übernehmen die Unternehmer die eigentlichen Kartellpflichten, beispielsweise die Pflicht zur Absatzcontingentierung. Die daneben bestehende juristische Person kann die bloße Aufgabe einer Ueberwachungs- und Kontrollstelle haben; regelmäßig ist sie aber die Geschäftsstelle des Kartellverbands zum Zwecke der Absatztätigkeit. Die juristische Person dient als geschäftsführendes Organ der Gesellschaft bürgerlichen Rechts; ihr einziger Zweck ist die Betreibung des Absatzes der Produkte der Kartellmitglieder. Sie ist die Vermögensträgerin der Vereinigung bürgerlichen Rechts (Eger S. 40), schließt die Kaufverträge mit den Abnehmern, kassiert und verrechnet die Kaufpreise. Das einzelne Kartellmitglied steht zur juristischen Person nicht im Rechtsverhältnis eines Verkäufers, vielmehr ist seine Warenlieferung an die juristische Person eine Erfüllung der gesellschaftsrechtlichen Mitgliedschaftpflichten [2]).

2 a

Die Mitglieder der juristischen Person sind regelmäßig die gleichen Personen wie die Mitglieder der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Die juristische Person kann auch eine G.m.b.H. sein. Auch in diesem Falle besteht nicht der eigentliche Gewinnzweck der G.m.b.H., sie betätigt die Geschäfte vielmehr zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung der Kartellvereinigung. b

[1]) Flechtheim S. 102.

[2]) Flechtheim S. 40.

C) Die Beendigung der Mitgliedschaft.

Für alle Kartelle besteht nach dem Sonderrecht der Kartellverordnung die Kündigungsmöglichkeit aus § 8. Es soll jedoch zunächst von diesem Sonderrecht abgesehen und auf das allgemeine Recht eingegangen werden. Die allgemeinen Gesetze geben bei den verschiedenen Kartellrechtsformen verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Die Feststellung dieser Bestimmungen hat nicht nur historische Bedeutung, etwa für die Zeit vor Erlaß der Ka.Vo., sondern es muß auch geprüft werden, wie weit diese allgemeinen Rechtsbehelfe noch heute neben dem Sonderrecht bestehen (unten S. 35) und diese Prüfung ist nur durchführbar, wenn zuvor alle allgemeinen Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft im Kartell dargelegt sind. Außerdem wird die Bedeutung des § 8 Ka.Vo. erst ersichtlich, wenn geklärt ist, wo allgemeine Rechtsbehelfe fehlen.

1 Ueber die Beendigung der Mitgliedschaft in einem Kartell, das die Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat, entscheidet nach allgemeinem Recht § 723 BGB.[1]). Für den Fall einer **nicht auf bestimmte Zeit** eingegangenen Gesellschaft besteht nach dieser Vorschrift ein jederzeitiges Kündigungsrecht jedes Gesellschafters. Dieser Fall wird aber nie bei einem Kartell vorliegen. Die Kartellziele lassen sich nur bei einer wenigstens zeitweise festen Bindung der Mitglieder an das Kartell durchführen, da sonst die Gefahr besteht, daß das Kartell jederzeit gesprengt wird und die zu Außenseitern gewordenen bisherigen Mitglieder diejenigen Mitglieder mit ihrer Konkurrenz überraschen, die sich noch nicht auf unbegrenzten Wettbewerb eingestellt haben. Eine auf bestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft liegt auch schon dann vor, wenn ein Endtermin nicht genau kalendermäßig fixiert ist oder auch wenn stillschweigend aus dem Sinn der Kartellvereinbarungen, z. B. aus der genauen Begrenzung des Kartellzwecks der Wille der Parteien zu entnehmen ist, sich auf bestimmte Zeit zu assoziieren[2]).

Liegt dieser Fall einer **auf bestimmte Zeit** eingegangenen Kartellgesellschaft bürgerlichen Rechts vor, so ist die Kündigung gemäß § 723 BGB. nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. (Ueber diesen Begriff unten S. 18.

Der Grundsatz, daß ein Ausscheiden des Kündigenden nicht stattfindet, sondern durch die Kündigung die ganze Gesellschaft aufgelöst

---

[1]) Ein Rücktrittsrecht aus §§ 325/6 BGB. besteht bei der zur Ausführung gelangten Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht, da wegen der verschiedenartigen Voraussetzungen und Wirkungen § 723 BGB. als lex specialis jene Vorschriften ausschließt (R.G. 78 S. 303, Reichsgerichtsrätekommentar zu § 705 Anm. 4.

[2]) Waldeck S. 151 ff. III A, R.G. J.W. 1911 S. 323, Recht 1911 S. 3907.

wird, ist regelmäßig auch ohne besondere ausdrückliche Vertragsbestimmungen nach dem Statut als stillschweigend ausgeschlossen anzusehen [1]).

Für den nicht rechtsfähigen Verein gelten gemäß § 54 BGB. die 2
gleichen Regeln hinsichtlich der Kündigung, jedoch hat die Kündigung auch ohne besondere Bestimmung nicht die Auflösung des gesamten Vereins, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds zur Folge [2]).

Für die Mitglieder des rechtsfähigen Vereins besteht nach § 39 3
BGB. das freie Austrittsrecht. Es kann gemäß Abs. 2 im Statut eine höchstens zweijährige Kündigungsfrist vorgeschrieben werden. Infolge dieser den organisatorischen Zusammenhalt lockernden Bestimmungen ist diese Rechtsform — wie erwähnt — für Kartellzwecke weniger geeignet.

In der **AG.** besteht nach allgemeinen Grundsätzen kein Kündigungs- 4
recht des einzelnen Kartellmitglieds. Die Mitgliedschaft ist bei dieser reinen Kapitalgesellschaft untrennbar an den Aktienbesitz geknüpft und kann nach allgemeinen Regeln nicht unabhängig von der Inhaberschaft der Aktie gelöst werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Veräußerung der Aktie, der Erwerber wird Mitglied. Da das Kartell sich nicht so wider seinen Willen ein neues Mitglied aufdrängen lassen kann, ist die Veräußerung der Aktie regelmäßig nach dem Statut nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Diese Pflicht kann sich unter Umständen auch stillschweigend aus den Bestimmungen der Satzung und dem Kartellzweck ergeben [3]).

Das Mitglied kann in diesem Falle also nicht seine Mitgliedschaft beim Kartell nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beendigen.

In der **Sonderleistungs-G.m.b.H.** erlischt ebenfalls die Mitglied- 5
schaft mit der Anteilsveräußerung. Diese ist meist durch die Satzungen vinkuliert [4]). Da ein Ausscheiden aus der Sonderleistungs-G.m.b.H. durch Anteilsveräußerung dann nicht möglich ist, wird vielfach die Kündigung des bloßen Sonderleistungsverhältnisses für zulässig gehalten. Dieses Problem wird bei der Frage nach den Wirkungen der Kündigung nach § 8 Ka.Vo. ebenfalls praktisch und soll dort eingehender behandelt werden (unten S. 25).

Das Mitglied, das seine Kartellpflichten beenden will, kann auch nach § 61 G.m.b.H.-Ges. die Auflösungsklage erheben. Jedoch ist dieser Rechtsbehelf aus drei Gründen praktisch wenig geeignet. Erstens kann die Klage nur von einem Mitglied erhoben werden, dessen Geschäftsanteile mindestens einem Zehntel des Stammkapitals entsprechen. Den kleineren Unternehmungen ist also damit meist wenig geholfen.

---

1) Eger S. 27.

2) Reichsgerichtsrätekommentar zu § 54 BGB. Anm. 1.

3) Hachenburg Exkurs zu § 3 G.m.b.H.-Ges. Anm. 8a.

4) Hachenburg a. a. O.

Zweitens ist die Klage nur begründet, wenn entweder die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich ist — das wird regelmäßig nicht der Fall sein —, oder wenn **„in den Verhältnissen der Gesellschaft** liegende wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind". Die unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen Mitglieds und andere für die einzelnen Mitglieder wichtige Gründe sind aber häufig nicht als in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende Gründe anzusehen, so daß in derartigen Fällen die Klage unbegründet ist [1]).

Drittens tritt die Wirkung des auf Auflösung lautenden Gestaltungsurteils erst mit der Rechtskraft ein. Die bis dahin vergehende Zeit wird regelmäßig so lang sein, daß dem Mitglied, welches ausscheiden will, damit nicht geholfen ist.

6 In der eingetragenen **Genossenschaft** besteht nach § 65 Gen.Ges. das mindestens drei Monate vor Abschluß des Geschäftsjahres zu erklärende und für den Jahresschluß wirksame Austrittsrecht. Die Satzung kann, wie beim eingetragenen Verein, eine höchstens zweijährige Kündigungsfrist vorsehen. Aus diesem Grunde ist die Genossenschaftsform für Kartelle wenig geeignet (oben S. 12). Die in § 65 II 4 Gen.Ges. eingeräumte Möglichkeit einer fünfjährigen Kündigungsfrist kommt für Kartelle deshalb meist nicht in Frage, weil die Vorschrift voraussetzt, daß die Genossenschaft ausschließlich oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften besteht.

7 In der **o.H.G.** ist — wie in der bürgerlich rechtlichen Gesellschaft — zwischen der auf unbestimmte und der auf bestimmte Zeit eingegangenen o.H.G. zu unterscheiden. In dem ersten (auch hier praktisch für Kartelle kaum möglichen) Fall ist gemäß § 132 HGB. die Kündigung für den Schluß jedes Geschäftsjahres zulässig und muß 6 Monate vor diesem Zeitpunkt erklärt werden.

Durch die Kündigung wird gemäß § 131 Ziffer 6 HGB. die o.H.G. aufgelöst. Regelmäßig wird — anders als bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts — für ein Kartell in o.H.G.-Form von dieser Regel keine Ausnahme im Statut bestimmt sein, da in der o.H.G. die organisatorische Zusammenfassung der Mitglieder so eng ist, daß ein Ausscheiden des Einzelnen die Bedeutung des ganzen Verbandes wesentlich verändert. Ist dennoch die Auflösung durch Kündigung statutarisch ausgeschlossen, so scheidet das kündigende Mitglied gemäß § 138 HGB. aus dem Kartellverband aus.

Der kartellierte Unternehmer kann bei wichtigen Gründen auch nach § 133 HGB. Klage auf Auflösung der Gesellschaft erheben. Das Urteil löst gemäß § 131 Ziffer 6 HGB. das ganze Kartell auf.

[1]) Flechtheim S. 98, Isay S. 200.

Für ein in Form einer **Kommanditgesellschaft** gegründetes Kartell gelten gemäß § 161 Abs. 2 HGB. die gleichen Regeln entsprechend. 8

In der **Doppelgesellschaft** gestaltet sich die Beendigung der gesamten Kartellzugehörigkeit deshalb schwieriger, weil rechtlich zwischen der Mitgliedschaft in der bürgerlich rechtlichen Gesellschaft und der Mitgliedschaft in der juristischen Person scharf zu unterscheiden ist und theoretisch diese beiden Mitgliedschaften ganz unabhängig von einander bestehen. Die Mitgliedschaft in der einen Gesellschaft ist ohne Bestehen der Mitgliedschaft in der anderen Gesellschaft denkbar. 9

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts richtet sich nach den für diese gegebenen Regeln (oben S. 14), die der Mitgliedschaft in der juristischen Person nach deren Regeln. Ist die juristische Person eine A.G. oder eine G.m.b.H., so ist das Ausscheiden also durch Veräußerung der Aktie bzw. des Anteils zu bewirken, wenn die Veräußerung nicht vinkuliert ist.

Der theoretische mögliche Fall, daß ein Unternehmer nur in einer der beiden die Doppelgesellschaft bildenden Gesellschaften Mitglied ist, ist praktisch außerordentlich unerwünscht. Ist der Unternehmer nur Mitglied der juristischen Person, so genießt er deren Vorteile, ohne die in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründeten Kartellpflichten erfüllen zu müssen; er kann Einblick in die Kartell- und Produktionsverhältnisse nehmen und dennoch als Außenseiter gegen das Kartell kämpfen, da er den Kontingentierungspflichten der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft nicht unterworfen ist. Aus diesen Gründen ist regelmäßig im Statut vorgesehen, daß im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft in der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft das ausgeschiedene Mitglied auch aus der Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit ausscheiden muß, d. h. es muß, wenn diese eine G.m.b.H. ist, die Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder einen von dieser zu bestimmenden Dritten veräußern oder es muß die Einziehung seiner Anteile dulden. Wenn die juristische Person eine A.G. ist, läßt sich eine solche Abtretungspflicht hinsichtlich der Aktie nicht bestimmen, da eine statutarische Pflicht, Aktien für einen bestimmten Fall abzutreten, dem Wesen der rein kapitalistischen A.G. widerspricht[1]). Es kommt daher für die A.G. nur die statutarische Einziehungsbefugnis in Frage.

Umgekehrt muß vermieden werden, daß ein Unternehmer nur Mitglied der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und nicht Mitglied der juristischen Person ist, da sonst die Durchführung der von ihm übernommenen Kartellpflichten, die Absatzzentralisation, die Ueberwachung durch die Geschäftsstelle u. a. nicht möglich ist. Dies geschieht durch die sat-

---

1) R.G. 49 S. 77, R.G. 121 S. 94.

zungsmäßige Bestimmung, daß die Aktien bzw. die Geschäftsanteile nur mit Zustimmung der Gesellschaft veräußert werden können.

II Nach dieser Feststellung der allgemeinen Rechtsbehelfe ist auf das besondere Kündigungsrecht aus § 8 Ka.Vo. einzugehen.

a Das in § 8 gewährte Kündigungsrecht besteht für die Beteiligten in jedem Kartell, gleichviel welche Rechtsform das Kartell hat [1]). Es greift also in das Recht jeder Gesellschaftsform ein. Daher ergeben sich bei den Kapitalgesellschaften aus der Kündigung Schwierigkeiten, die noch zu behandeln sind.

b Zur Kündigung berechtigt ist nach § 8 „jeder Beteiligte". Für das Kartell kommt als solcher nur das Verbandsmitglied in Betracht, für welches ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht [2]).

c Bei Behandlung der Frage, was ein wichtiger Grund für die Kündigung ist, wird nicht eine kommentarmäßig erschöpfende Aufzählung und Berücksichtigung aller kartellgerichtlichen Entscheidungen und aller Einzelfragen stattfinden; es sollen hier nur die wesentlichen von Praxis und Wissenschaft herausgebildeten Grundsätze dargelegt werden.

α § 8 ermöglicht dem Mitglied, für das die Erfüllung der Kartellpflichten unzumutbar geworden ist, die Mitgliedschaft zu beenden. Die Vorschrift setzt voraus, daß eine „wesentlich neue Lage" [3]) entstanden ist, daß sich die Verhältnisse seit Gründung des Kartells geändert haben. Hierbei ist die tatsächlich entstandene Entwicklung der Verhältnisse mit derjenigen Sachlage zu vergleichen, die man bei normaler Voraussicht auf Grund der Kartellbildung erwarten konnte [4]). Aus diesem Grundsatz ergibt sich, daß solche Umstände kein wichtiger Grund sind, deren Eintritt beim Beitritt zum Kartell für das Mitglied vorhersehbar war, mit denen also das Mitglied rechnen mußte [5]). Z. B. kann ein Mitglied übermäßige Bindung durch kartellarische Preisverpflichtungen nicht mit Erfolg als Kündigungsgrund geltend machen, wenn es schon beim Beitritt zum Preiskartell den Umfang seiner Bindungen übersehen mußte [6]). Das beitretende Mitglied muß sich die Bedeutung der satzungsmäßigen Pflichten vorher klar machen. So kann sogar eine Tatsache, die eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Mitglieds bewirkt (regelmäßig ist das ein wichtiger Grund) dann nicht als Kündigungsgrund angesehen werden, wenn diese Gefährdung bereits beim Eintritt des

---

[1]) Isay vor § 8 I, Ka.G. Ka.R. 1924 S. 14, S. 437, J.W. 1924 S. 438.

[2]) Isay a. a. O.

[3]) Isay S. 214.

[4]) Isay a. a. O.

[5]) Ka.G. Ka.R. 1924 S. 267, J.W. 1924 S. 1209 Nr. 4.

[6]) Ka.G. Ka.R. 1924 S. 267.

Mitglieds in das Kartell bestanden hatte [1]), wenn sie also nicht auf einer Veränderung der Verhältnisse beruht.

Eine Aenderung der allgemeinen Geschäftsverhältnisse ist für sich allein regelmäßig kein Kündigungsgrund. Das Mitglied muß beim Eintritt in das Kartell mit der Möglichkeit eines Konjunkturrückgangs und den Folgen, welche dieser für die an das Kartell gebundenen Mitglieder hat, rechnen. Eine „Konjunktur-Kündigung" [2]) ist unzulässig. β

Eine Aenderung in den Verhältnissen des Kartells kann oft einen wichtigen Kündigungsgrund bilden. γ

Wenn der objektive Kartellzweck unerreichbar geworden ist, ist die Kündigung zulässig [3]). Das ist auch der Fall, wenn die Zahl und Bedeutung der Außenseiter — z. B. durch Ausscheiden zahlreicher Kartellmitglieder — so angewachsen ist, daß die Monopolstellung des Karteils erschüttert und die mit dem Kartell bezweckte Beeinflussung des Marktes auf die Dauer nicht mehr zu erreichen ist [4]). Ein Kündigungsgrund besteht, wenn das Kartell Maßnahmen beschließt, die dem Kartellzweck fremd sind [5]), beispielsweise durch verschieden hohe Beitragsbemessung den Beitritt zu einem Arbeitgeberverband von den Kartellmitgliedern erzwingen will [6]). αα

Eine unter grobem Verschulden das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltung überschreitende Kartellpolitik und ihre Folgen können einen wichtigen Kündigungsgrund bilden, beispielsweise die Unterlassung des Kampfes gegen Außenseiter [7]). Umgekehrt muß das Mitglied kartellpolitische Maßnahmen zur Bekämpfung der Außenseiter z. B. Kampfpreise oder vorübergehende völlige Freigabe des Geschäfts auch zu unter den Verbandspreisen liegenden beliebigen Verkaufspreisen ohne Kündigungsmöglichkeit befolgen, da diese Maßnahmen im Rahmen und Zweck des von dem Mitglied mitbeschlossenen Kartellvertrags liegen; sie bilden daher keinen Kündigungsgrund [8]). ββ

Die Unterlassung der Bekämpfung von Disziplinlosigkeiten einzelner Kartellmitglieder durch die Verbandsleitung kann einen wichtigen Grund bilden [9]). Das Gleiche gilt, wenn die Leitung nicht das Wachstum von Großkonzernen, welche ihre Macht zum Nachteil der anderen Kartellmitglieder mißbrauchen, innerhalb des Kartells verhindert [10]).

---

1) Ka.G. Ka.R. 1932 S. 623 ff.
2) Ka.G. Ka.R. 1932 S. 173.
3) Isay S. 221.
4) Ka.G. Ka.R. 1930 S. 251, Isay S. 234.
5) Ka.G. J.W. 1924 S. 438 und S. 1209 Nr. 4.
6) Ka.G. D.J.Z. 1925 S. 191.
7) Isay a. a. O.
8) Ka.G. Ka.R. 1930 S. 696.
9) Isay a. a. O.
10) Lehnich-Fischer S. 226, Rosendorff S. 49 ff.

Die erwähnten Tatsachen bilden dann einen wichtigen Kündigungsgrund, wenn infolge ihrer Entstehung das Weiterverbleiben in dem Kartell dem einzelnen Mitglied nicht mehr zuzumuten ist. § 8 Abs. 2 Ka.Vo. bestimmt: „Als wichtiger Grund ist es immer anzusehen, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden, insbesondere bei der Erzeugung, dem Absatz oder der Preisgestaltung unbillig eingeschränkt wird". Hat das kündigende Mitglied die von ihm als wichtiger Grund geltend gemachten Tatsachen selbst verschuldet oder den von ihm als Kündigungsgrund angeführten Verbandsmaßnahmen selbst zugestimmt, so ist ihm das weitere Verbleiben im Kartell grundsätzlich zumutbar [1]). Es ist dagegen regelmäßig unzumutbar, wenn die Verbandsleitung gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Kartellmitglieder verstößt, beispielsweise eine grundlose Sonderbehandlung einzelner Mitglieder vornimmt, oder Lasten ungleichmäßig verteilt [2]).

Aus der mitgliedschaftlichen Treupflicht und aus dem Erfordernis der Unzumutbarkeit des weiteren Verbleibens im Kartell ergibt sich auch, daß die Kündigung **„notwendig"** [3]) sein muß, d. h. daß das Mitglied die satzungsmäßig gegebenen Behelfe zur Abstellung der Mängel vor der Kündigung versucht haben muß, wenn dieser Versuch nicht ganz aussichtslos erscheint [4]). Z. B. kann eine Unterlassung des Kampfes gegen Außenseiter erst dann als Kündigungsgrund geltend gemacht werden, wenn das Mitglied vorher vergeblich versucht hat, durch Verhandlungen und Anträge Kampfbeschlüsse herbeizuführen.

§ 8 Ka.Vo. ist zwar eine privatrechtliche Vorschrift und soll die unbillige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen verhindern [5]); die Berücksichtigung einer Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls ist in § 4 Ka.Vo. für die ministerielle Nichtigkeitserklärung oder Kündigungszulassung vorgeschrieben (unten S. 34); dennoch sind auch bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund nach § 8 Ka.Vo. vorliegt, die Interessen des Gemeinwohls zu berücksichtigen. Zwar genügt allein die Tatsache der Gefährdung des Gemeinwohls noch nicht zur Begründung eines Kündigungsrechts des Mitglieds, da dadurch auch eine unbillige Beschränkung für den Einzelnen entstanden sein muß. Auch entfällt ein an sich gegebener wichtiger Grund nicht deshalb, weil bei der Bedeutung des zu kündigenden Verbandes für das Allgemeinwohl durch das Ausscheiden des Mitglieds das Gesamtinteresse beeinträchtigt werden würde [6]). Dennoch ist bei

---

1) Ka.G. Ka.R. 1924 S. 256, Isay S. 229.
2) Isay a. a. O., Ka.G. D.J.Z. 1925 S. 191.
3) Isay S. 233.
4) Ka.G. Ka.R. 1924 S. 14 und S. 256, 1932 S. 563, Isay a. a. O.
5) Isay a. a. O.
6) Ka.G. Ka.R. 1930 S. 252.

Würdigung der Frage, ob ein Umstand wichtiger Kündigungsgrund ist, das Allgemeininteresse mitzuberücksichtigen. Dieses kann insbesondere in Zweifelsfällen eine ausschlaggebende Rolle spielen [1]).

Die Kündigungserklärung ist mangels besonderer Bestimmungen nicht formbedürftig, sie kann auch mündlich erfolgen. Der Wille, aus dem Verband auszuscheiden, muß in unbedingter und unbefristeter Form klar ausgedrückt werden. Er ist von der Androhung einer zukünftigen Kündigung oder der Bezugnahme auf eine angeblich früher erfolgte Kündigung zu unterscheiden [2]). Das Fehlen einer Formvorschrift für die Kündigung wird in der Praxis als Mangel empfunden, da sehr oft streitig wird und Beweisschwierigkeiten entstehen, ob überhaupt gekündigt wurde, ob bloß damit gedroht wurde oder ob eine Kündigung zurückgenommen wurde (Abhilfevorschläge de lege ferenda unten S. 36). 2

Erklärungsempfängerin ist die Kartellgesellschaft, auch wenn sie keine juristische Person ist. Hat das Kartell die Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, so sind die geschäftsführenden Organe auch ohne besondere ausdrückliche Satzungsbestimmung regelmäßig als stillschweigend zur Entgegennahme der Kündigungserklärung ermächtigt anzusehen, so daß eine Erklärungsabgabe gegenüber sämtlichen Mitgesellschaftern nicht erforderlich ist [3]).

Infolge der Bestimmung des § 8 Abs. 3 Ka.Vo. ist die Frage streitig, in welchem Zeitpunkt die Kündigung wirksam ist. Die Vorschrift lautet: „Darüber, ob die Kündigung zulässig **war**, entscheidet im Streitfall das Kartellgericht auf Antrag eines Beteiligten. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung zu stellen. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so gilt die Kündigung als wirksam erfolgt". Nach einer Meinung ist die Kündigung mit dem Zugehen an das Kartell wirksam, die Entscheidung des Kartellgerichts hat danach nur deklaratorische Bedeutung und wirkt ex tunc. Nach einer anderen Meinung [4]) bewirkt das Zugehen der Kündigungserklärung allein noch nicht das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Kartellverband, sondern erst die die Kündigung als berechtigt erklärende Entscheidung des Kartellgerichts. Die Entscheidung wirkt nach dieser Meinung ex nunc und hat rechtsgestaltende Wirkung. Erfolgt keine gerichtliche Entscheidung, so tritt nach dieser Ansicht die Wirksamkeit erst mit dem zweiwöchigen Fristablauf ein. Diese Ansicht wird folgendermaßen begründet: Wenn man mit der anderen Mei- 3

1) Isay S. 226, Tschierschky „Technik und Wirtschaft" 1924 S. 23, Krause S. 23.
2) Reichsgerichtsrätekommentar zu § 723 Anm. 2.
3) Friedlaender S. 145, Isay S. 258.
4) Isay S. 260.

nung annehme, daß die Kündigung schon mit dem Zugehen wirksam sei, so brauche der kündigende Unternehmer schon von diesem Zeitpunkt an nicht mehr die Kartellpflichten zu erfüllen, könne also beispielsweise die Kartellpreise unterbieten und die Vorteile der Außenseiterstellung ausnützen, obwohl er durch seine bisherige Mitgliedschaft genauesten Einblick in die Kartellverhältnisse gewonnen habe. Ergehe nun eine die Kündigung für unbegründet erklärende Ka.G.-Entscheidung, so sei schon ein schwerer Schaden für das Kartell entstanden. Diese Nachteile würden vermieden, wenn die Kündigung erst mit einer konstitutiven Entscheidung des Ka.G. bzw. mit dem Fristablauf wirksam werde, weil dann jedenfalls bis dahin das Mitglied an die Kartellpflichten gebunden sei. Diese Ansicht habe folgenden weiteren Vorteil [1]): Die Frage, ob ein Kartellmitglied ausgeschieden ist, kann Vorfrage in einem vor einem ausländischen Gericht geführten Prozeß sein, z. B. wenn ein deutsches Kartell vor einem ausländischen Gericht gegen ein ausgeschiedenes ausländisches Mitglied auf Schadensersatz klagt. Habe die Entscheidung des Ka.G. nur deklaratorische Wirkung, so sei sie für das ausländische Gericht nicht bindend; dieses könne auch entgegen der Ka.G.-Entscheidung die Frage, ob die Kündigung wirksam sei, beurteilen. Dagegen müsse das Ka.G.-Urteil, wenn man ihm rechtsgestaltende Wirkung und damit auch eine gewisse Vollstreckungsfunktion [2]) zuschreibe, von jedem anderen Gericht, auch vom ausländischen, anerkannt werden.

Friedlaender [3]) und Breslauer [4]) schreiben ebenfalls dem Ka.G.-Urteil rechtsgestaltende Kraft zu, das kündigende Mitglied ist also auch nach ihrer Ansicht bis zur Entscheidung oder bis zum Fristablauf jedenfalls noch gebunden, die Entscheidung wirke aber auf den früheren Zeitpunkt (der Kündigung) zurück, entsprechend der Nichtigkeitsklage nach § 10 Patentgesetz oder der Anfechtungsklage nach § 271 HGB.

Diese Meinung hat, wie Isay a. a. O. mit Recht bemerkt, ebenfalls den Nachteil der ersten dem Ka.G.-Urteil nur deklaratorische Wirkung zuschreibenden Meinung, daß zwischen Kündigung und Urteil Ungewißheit besteht, ob Leistungen, die das kündigende Mitglied noch machen muß, wegen der Rückwirkung des Urteils später zurückgefordert werden können, falls die Kündigung für unberechtigt erklärt wird.

Trotz der erwähnten sehr erheblichen Mängel der ersten Ansicht, die die Kündigung schon mit dem Zugehen für wirksam hält, muß dieser Ansicht nach geltendem Recht doch gefolgt werden. Die Fassung des § 8 Ka.Vo., nach welchem das Ka.G. darüber entscheidet, „ob die

[1]) Isay a. a. O.
[2]) Isay a. a. O.
[3]) S. 148.
[4]) „Technik und Wirtschaft“ 1924 S. 47.

Kündigung zulässig **war**", läßt sich zwar nicht zur Begründung dieser Ansicht heranziehen [1]). Mit dieser Vorschrift ist nur der maßgebliche Augenblick bezeichnet, für welchen das Kartellgericht die Frage nach dem Bestehen eines wichtigen Grundes zu prüfen hat [2]). In dem Augenblick, als die Kündigung erklärt wurde, muß nach § 8 der wichtige Grund vorgelegen haben. Ueber die Wirkung des Ka.-G.-Urteils läßt sich aus dieser Fassung nichts entnehmen.

Gegen die Ansicht von der bloß deklaratorischen Wirkung der Ka. G.-Entscheidung läßt sich nicht einwenden, daß nach dieser Ansicht der Fristablauf die gleiche Wirkung habe, wie eine die Wirksamkeit der Kündigung bestätigende Gerichtsentscheidung; ein Fristablauf könne aber niemals prozessuale Feststellungswirkung haben [3]). Der Fristablauf hat jedoch nicht eine prozessuale Feststellungswirkung, sondern nur beispielsweise ein den Fristablauf bestätigendes Urteil. Im übrigen hat gerade, wenn man der Meinung von Isay folgt, der Fristablauf immer dann, wenn keine Ka.G-Entscheidung ergeht, rechtsgestaltende Wirkung, während das nach der anderen Ansicht nur der Fall ist, wenn die Kündigung ohne Grund erfolgt war. War sie begründet, so ist sie jedenfalls schon mit dem Zugang wirksam, nicht erst mit Fristablauf.

Die Rechtsprechung des Ka.G. läßt sich weder für noch gegen Isays Ansicht verwerten. Es wird zwar vom Ka.G. [4]) formuliert: „Die von der Firma ... ausgesprochene Kündigung wird für zulässig erklärt. Als Tag der Kündigung gilt der 7. 1. 1924". In jenem Fall war streitig gewesen, ob überhaupt eine Kündigung erklärt worden war. Die Kündigungserklärung wurde dort aus den Verhandlungen vor dem Kartellgericht entnommen und aus diesem Grunde wurde der Tag in die Urteilsformel aufgenommen, um spätere Unklarheiten darüber auszuschließen.

Es ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen, daß die Kündigung mit dem Zugehen wirksam ist. § 130 BGB. schreibt dies allgemein für die empfangsbedürftigen Willenserklärungen vor. Die Kündigungen nach §§ 723 und 626 BGB. werden alle mit dem Zugehen wirksam [5]); beim Rechtsstreit über die Kündigungsberechtigung hat das hierüber ergehende Urteil stets nur deklaratorische Wirkung. Die Kündigung nach § 8 Ka.Vo. ist aber von diesen Kündigungen nicht wesentlich verschieden. Da keine besondere Ausnahme von der allgemeinen Regel positiv bestimmt ist, kann aber nicht aus bloßen rechtspolitischen Erwägungen

---

[1]) so Haußmann-Hollaender zu § 8 Anm. 9.
[2]) Isay S. 261.
[3]) Isay a. a. O.
[4]) Ka.R. 1924 S. 14.
[5]) so z. B. ausdrücklich für die vor Erlaß der Ka.Vo. nach § 723 BGB. erklärte Kartellkündigung Waldeck S. 153 III A.

heraus gegen das Gesetz eine konstitutive Wirkung des Ka.G.-Urteils angenommen werden.

Für die von der gegnerischen Ansicht herangezogenen Klagen aus § 10 Patentges. 271, 133 HGB. u. 61 G.m.b.H.-Gesetz ergibt sich die rechtsgestaltende Wirkung des Urteils aus den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Ein Teil der Mängel dieser Ansicht wird von der Praxis dadurch behoben, daß das Kartellgericht bei Eingang der Klage eine vorläufige Anordnung auf Grund des § 35 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht[1]) erläßt, nach welcher das kündigende Mitglied bis zum Erlaß der Entscheidung die Kartellpflichten weiterhin zu erfüllen hat.

Für Wirksamkeit der Kündigung schon mit dem Zugehen der Erklärung ist die herrschende Meinung[2]).

4a Eine wirksame Kündigung hat in den Kartellen, die die Rechtsform einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft, eines nicht rechtsfähigen oder rechtsfähigen Vereins, einer Genossenschaft, einer o.H.G. oder einer K.G. haben, das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds aus dem Kartellverband zur Folge[3]). Das Mitglied hat nicht mehr die kartellarischen Rechte und ist nicht mehr zur Erfüllung der Kartellpflichten verpflichtet.

Bei der Doppelgesellschaft ergeben sich die Schwierigkeiten, daß das Mitglied, welches auf Grund § 8 Ka.Vo. gekündigt hat, zwar aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausscheidet, jedoch nicht aus der juristischen Person. Diese Schwierigkeiten werden in der oben (S. 16/17) angegebenen Weise dadurch behoben, daß das Mitglied für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts statutarisch verpflichtet ist, den Anteil an der Geschäftsstellen-G.m.b.H. gegen Wertersatz an die Gesellschaft oder einen von ihr zu bestimmenden Dritten abzutreten[4]), oder die entgeltliche oder unentgeltliche Einziehung des Anteils zu dulden; die letztere Anordnung ist die einzig mögliche, wenn die juristische Person eine A.G. ist (vgl. oben S. 16/17).

b Außerordentliche Schwierigkeiten bestehen hinsichtlich der Wirkung der Kündigung eines in Form einer Sonderleistungs-G.m.b.H. errichteten Kartells. Diese Schwierigkeiten ergeben sich aus dem kapitalistischen Aufbau der G.m.b.H.

α) Das G.b.m.H.-Recht kennt keine Kündigung einer G.m.b.H. Die G.m.b.H.-Mitgliedschaft ist an den Besitz des Anteils gebunden. Wer

---

[1]) vom 21. 5. 1920 (RGBl. S. 1167).

[2]) Friedlaender zu § 8 3 c S. 148, Lehnich-Fischer zu § 8 Anm. 4 S. 220. Haußmann-Hollaender zu § 8 Anm. 9, Jacusiel L.Z. 1924 S. 670, Schröter S. 82, O.L.G. Stettin Ka.R. 1925 S. 150, R.G. 114 S. 327.

[3]) Die für einzelne dieser Rechtsformen geltende Regel, daß die Kündigung die Auflösung bewirkt, ist, wie dargelegt, regelmäßig satzungsmäßig ausgeschlossen.

[4]) Lehnich-Fischer S. 219.

einen Anteil an der G.m.b.H. hat, ist Mitglied; nur durch den Verlust des Anteilsrechts wird die Mitgliedschaft beendet. § 8 Ka.Vo. läßt jedoch die Kündigung jedes Kartells, also auch eines in G.m.b.H.-Form errichteten Kartells zu [1]). Wegen der Grundsätze des G.m.b.H.-Rechts kann aber die Kündigung nach § 8 Ka.Vo. jedenfalls nicht sofort ein Ausscheiden des Mitglieds aus der G.m.b.H. bewirken, etwa wie die Kündigung einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft im Fall des § 738 BGB. Die Kündigung ist kein Austritt aus der G.m.b.H., sie bewirkt kein automatisches Ausscheiden [2]). Da jedoch vom Gesetz vorgeschrieben ist, daß ein Kartellmitglied beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen kann, muß ein rechtlicher Weg gefunden werden, die Zugehörigkeit des kündigenden Mitglieds bei der Kartell-G.m.b.H. zu beenden.

Hachenburg [3]) erkennt — beim Fehlen statutarischer Bestimmungen — β) keine andere Lösung an, als die, durch die Kündigung werde die G.m.b.H. **aufgelöst**. Indessen würde eine derartige Wirkung weit über das vom Gesetzgeber Gewollte hinausgehen. Schon mit dem gesetzlichen Ausdruck „kündigen“ kann nur das Ausscheiden des Kündigenden aus dem Verbande und nicht die Auflösung des gesamten Kartells gewollt sein. Bei allen anderen Rechtsformen der Kartelle hat die Kündigung regelmäßig nicht die Wirkung einer Auflösung des gesamten Kartells. Eine ganz andere Frage ist die, ob infolge der praktischen Auswirkungen des Ausscheidens eines wirtschaftlich mächtigen Kartellmitglieds die anderen Mitglieder ebenfalls die Kündigung erklären oder die Auflösung des Kartells beschließen. Das sind unter Umständen praktische Auswirkungen der Kündigung eines Mitglieds, die mit deren juristischer Wirkung nichts zu tun haben. Juristisch ist vielmehr die Kündigung scharf von der Auflösungsklage nach § 61 G.m.b.H.-Gesetz zu trennen. Die Kündigung hat nicht die Wirkung einer Auflösung der Sonderleistungs-G.m.b.H. [4]). Auch die Ansicht von Roth [5]), wonach die Gesellschaft durch die Kündigung aufgelöst werde, die anderen Gesellschafter aber die Fortsetzung beschließen könnten, findet im Gesetz keine Grundlage und wird dem Zweck der Ka.Vo. nicht gerecht. Es muß vielmehr ein Weg gefunden werden, der das Ausscheiden des Kündigenden aus der G.m.b.H. bei grundsätzlichem Weiterbestehen der Gesellschaft ermöglicht [6]).

---

[1]) oben S. 18.

[2]) R.G. 114 S. 212, Flechtheim in Ka.R. 1927 S. 57 ff., Lehnich-Fischer S. 219.

[3]) Exkurs zu § 3 G.m.b.H.-Gesetz Anm. 11a.

[4]) R.G. 125 S. 114, Isay zu § 8 D II 2 S. 263, Flechtheim in J.W. 1927 S. 123 zu Nr. 23, Kisselstein ebenda S. 2684 zu Nr. 20 A.

[5]) J.W. 1927 a. a. O. B.

[6]) R.G. 114 S. 212.

Eine für das allgemeine Recht von Kauffmann[1]) vorgeschlagene und vielfach anerkannte Lösung ist folgende: Es sei bei der Sonderleistungs-G.m.b.H. zu unterscheiden zwischen den rein kapitalistischen Mitgliedschaftspflichten, wie z. B. den Pflichten zur Leistung der Stammeinlagen und andererseits den eigentlichen Kartellpflichten. Diese Kartellpflichten, beispielsweise die Pflicht die Produktionsquote ausschließlich an die G. m. b. H. zu liefern und eigene Absatztätigkeit zu unterlassen, werden gemäß § 3 Abs. 2 G. m. b. H.-Gesetz als „Nebenleistungen" den Mitgliedern auferlegt; dieses Nebenleistungsverhältnis sei selbständig kündbar. Die Kündigung bewirke lediglich eine Beendigung dieses gemäß § 3 Abs. 2 G.m.b.H.-Gesetz begründeten Nebenleistungsverhältnisses, nicht aber eine Beendigung der kapitalistischen Beteiligung des Mitglieds an der G.m.b.H. Es verbleibe somit eine lediglich „kapitalistische Rumpfbeteiligung" des Mitglieds, während seine eigentlichen Kartellpflichten und -Rechte beendet seien.

Für die Untersuchung, ob der Kündigung nach § 8 Ka. Vo. diese Wirkung einer bloßen Beendigung des Sonderleistungsverhältnisses zukommt, ist zunächst die Vorfrage zu prüfen, ob überhaupt nach dem allgemeinen Recht der Gesellschaften m.b.H. die Möglichkeit einer bloßen Kündigung des Nebenleistungsverhältnisses besteht, während der Kündigende bei fortdauerndem Besitz seines Geschäftsanteils kapitalistisch beteiligt bleibt. Die rechtliche Möglichkeit einer Kündigung des Sonderleistungsverhältnisses wurde früher vom RG. entschieden abgelehnt. Nach den gesetzgeberischen Motiven sei eine Kündigung deshalb nicht im G.m b.H.-Gesetz vorgesehen, weil die Gesellschafter mit ihren Einlagen den Gläubigern haften und dieser Zugriff den Gesellschaftsgläubigern erhalten bleiben müsse. Das Mitglied könne durch Veräußerung des Anteils ausscheiden und gegebenenfalls nach § 61 G.m b.H.-Gesetz die Auflösungsklage erheben. Die nach § 3 Abs. 2 G.m b.H.-Gesetz übernommenen Kartellpflichten seien ein untrennbarer Teil der allgemeinen Pflichten der Mitglieder der G.m.b.H. und könnten nicht gesondert von diesen gekündigt werden, vielmehr sei das Gesellschafterverhältnis nach dem Recht der G.m b.H. unkündbar[2]). Diese Grundsätze bestätigt ausdrücklich RG. 108 S. 25 und RG. 114 S. 212.

Diese Entscheidungen waren für das Kartellrecht vor Erlaß der Ka. Vo. im praktischen Ergebnis deshalb unbefriedigend, weil keine praktisch brauchbare Lösungsmöglichkeit für das Kartellmitglied bestand. Die Auflösungsklage reichte wegen der drei oben (S. 15/16) erwähnten Mängel nicht aus; durch Anteilsveräußerung kann das Mitglied regelmäßig nicht ausscheiden, weil diese satzungsmäßig vinkuliert ist.

---

[1]) in Sächs. Arch. 1912 S. 409 ff.

[1]) R.G. 73, 429.

Bei der Behandlung des Problems ist davon auszugehen, daß die G.m b.H. eine Mittelstellung zwischen der streng individualistischen Gesellschaftsform der o.H G. und der die äußerste Zuspitzung des kapitalistischen Prinzips darstellenden Aktiengesellschaft einnimmt. Innerhalb dieses Rahmens räumt das Gesetz der G.m.b.H. eine Mittelstellung ein. Das Gesetz legt jedoch nur nach diesen beiden Seiten hin die Grenzen der Ausgestaltung des G.m b.H.-Rechtsverhältnisses fest; innerhalb dieses Rahmens aber ist die Anwendung von sonstigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen offen gelassen [1]).

Die **unmittelbare** — nicht nur analoge — Anwendung der gesellschaftsrechtlichen Bestimmung des § 723 BGB. auf das Nebenleistungsverhältnis der G.m b.H. kommt jedoch keinesfalls in Frage. Diese Vorschrift würde voraussetzen, daß unter den einzelnen Nebenleistungsverpflichteten eine von der G.m b.H. verschiedene besondere Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht. Das ist jedoch nicht der Fall [2]). Die Nebenpflichten sind vielmehr allein auf dem Statut der G.m b.H. beruhende Pflichten.

Aus dem gleichen Grunde ist auch die Ansicht von **Lucas** [3]) abzulehnen, welcher den Kartellvertrag infolge des Erlasses der Ka. Vo. als einen neuen selbständigen Vertragstyp ansieht und daraus die selbständige Kündbarkeit des Sonderleistungsverhältnisses folgert.

Die Nebenleistungsverpflichteten sind als solche nur Mitglieder der G.m.b.H. und bilden, wie ausgeführt, keine besondere Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Ganz anders liegt der Fall der Doppelgesellschaft, wo von Anfang an eine besondere Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht, deren Mitglieder gleichzeitig Mitglieder einer daneben bestehenden G.m.b.H. sind; dann beruhen die Kartellpflichten nicht auf dem G.m.b.H.-Statut, sondern auf dem Vertrag der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sind aber die Kartellpflichten im G.m.b.H.-Statut übernommen, so begründet dieser Umstand keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter den Nebenleistungsverpflichteten. § 723 BGB. ist daher keinesfalls **unmittelbar** auf das Nebenleistungsverhältnis anwendbar.

Es fragt sich aber, ob eine **entsprechende** Anwendung dieser oder anderer allgemeiner den Rücktritt oder die Kündigung regelnder Bestimmungen geboten ist. Dabei ist davon auszugehen, daß durch die Uebernahme der Nebenleistungspflichten ein Schuldverhältnis zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft entsteht [4]). Gewisse Regeln des

---

[1]) Entwurf zum G.m.b.H.-Gesetz S. 35.
[2]) Hachenburg zu § 3 G.m.b.H.-Ges. Anm. 24.
[3]) D.J.Z. 1924 S. 426.
[4]) Hachenburg zu § 3 G.m.b.H.-Ges. Anm. 32.

allgemeinen Schuldrechts sind entsprechend anwendbar auf dieses Schuldverhältnis; z. B. ist, wenn die Nebenleistungen in persönlichen Diensten bestehen, das bei wichtigem Grund nach § 626 BGB. bestehende Kündigungsrecht analog gegeben [1]). Wichtige Gründe, welche die Kündigung eines Gesellschaftsverhältnisses rechtfertigen könnten, können als positive Forderungsverletzung angesehen werden und entsprechend den dafür geltenden Grundsätzen ein Rücktrittsrecht begründen [2]). Es ist also rechtstheoretisch denkbar, daß eine nach § 3 Absatz 2 G.m.b.H.-Ges. begründete Nebenpflicht für sich allein erlischt, während die Mitgliedschaft weiterhin bestehen bleibt. Es ist aber noch zu prüfen, ob gerade für die Kartell-G.m.b.H. eine derartige selbständige Beendigung der Kartellpflichten angenommen werden kann.

Es kommen unter den Sätzen des allgemeinen Rechts hierfür folgende Grundsätze in Frage: in Schuldverhältnissen von langer Dauer, die ein längeres Zusammenarbeiten der Beteiligten voraussetzen, z. B. successive Lieferungsverträge, Verträge auf wiederkehrende Leistungen, kann der Beteiligte von dem noch unerfüllten Vertragsteil zurücktreten, dem die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses infolge Verschuldens seines Kontrahenten nicht mehr zumutbar ist [3]). Diesen Rechtsgrundsatz wendet das RG. in der Entscheidung Band 128 Seite 1 ff. auf das Sonderleistungsverhältnis an, in welchem ein Mitglied einer Kartell-G.m.b.H. zu der Gesellschaft steht. Es handelte sich in jenem Fall um einen Unternehmerverband, der deshalb nicht unter die Ka.Vo. fiel, weil die Marktbeeinflussungsabsicht fehlte (oben S. 5/6), infolgedessen war das Kündigungsrecht aus § 8 Ka.Vo. nicht gegeben und die Frage zu prüfen, ob nach allgemeinem Recht ein Kündigungsrecht bestand. Das RG. legt die oben ausgeführten Mängel seiner früheren Rechtsprechung, welche die besondere Kündbarkeit des Nebenleistungsverhältnisses ablehnte, dar und meint, eine Lösungsmöglichkeit müsse gegeben sein, da ewige Bindungen durch die Nebenpflichten u. U. untragbar sein könnten; es hält die Kündigung des bloßen Sonderleistungsverhältnisses entsprechend dem allgemeinen für Dauerleistungsverhältnisse geltendem Grundsatz für zulässig, wenn eine andere Lösung auch unter Opfern nicht möglich ist und das Weiterbestehen der Nebenpflichten das wirtschaftliche Fortkommen des Mitglieds ernstlich gefährdet.

Wenn mit dieser Ansicht eine selbständige Kündgarkeit des Nebenleistungsverhältnisses angenommen wird, so verbleibt immer die „kapi-

---

1) R.G. 128 S. 6.

2) Hachenburg a. a. O. Anm. 34a.

3) Gierke „Dauernde Schuldverhältnisse“ Ihering's Jahrb. 64, S. 387 ff., Schröter S. 36, R.G. 54 S. 102; 58 S. 421; 61 S. 130; 62 S. 285; 78 S. 388, Reichsgerichtsrätekommentar zu § 469 Anm. 2.

talistische Rumpfbeteiligung". Das kündigende Mitglied ist dann von den Nebenpflichten frei, bleibt aber, weil es noch im Besitz des Geschäftsanteils ist, kapitalistisch an der G.m.b.H. beteiligt.

Dieser Zustand ist jedoch praktisch völlig untragbar [1]). Das kündigende Mitglied, welches seiner Kartellpflichten ledig ist, könnte in Ausübung seiner Anteilsrechte bei Beschlüssen mitstimmen, in Gesellschafterversammlungen Einblick in die Kartellverhältnisse nehmen und diese Kenntnisse sogar gegen die anderen Gesellschafter verwerten, da es ja von den Kartellpflichten frei ist und insoweit die Stellung eines freien Außenseiters hat. Es würde zwei Arten Mitglieder geben: Mitglieder ohne Kartellbindung (die das Sonderleistungsverhältnis gekündigt haben) und Mitglieder mit Kartellbildung. Die Grundlage der in der G.m.b.H. erfolgenden Zusammenfassung sind aber gerade die Kartellpflichten; diese sind voneinander wirtschaftlich abhängig [2]).

Den Ausweg findet in Anlehnung an Isay-Tschierschky [3]) das RG. a. a. O.:

Die kapitalistische Rumpfbeteiligung fällt dadurch fort, daß der Anteil des kündigenden Mitglieds eingezogen wird. Nun ist nach § 34 G.m.b.H.-Gesetz die Einziehung nur zulässig, soweit sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist und bei mangelnder Zustimmung des Anteilsberechtigten nur dann, wenn die Voraussetzungen der Einziehung zur Zeit des Anteilserwerbs im Statut bestimmt waren, indessen gilt diese Regel nicht ausnahmslos. So kann zum Zwecke der Ausschließung eines Gesellschafters aus von diesem verschuldeten persönlichen Gründen die Einziehung erfolgen [4]). Derartige Gründe liegen auch vor, wenn ein Mitglied die Kartellzugehörigkeit durch Kündigung auflöst; dann ist dem Kartell ebenfalls wegen in der Person des Mitglieds entstandener Gründe nicht zuzumuten, daß das kündigende Mitglied weiterhin an der Gesellschaft beteiligt bleibt. Die Einziehung des Anteils des kündigenden Mitglieds ist zulässig [5]).

Das ist der einzige Weg, um der Bestimmung des § 8 Ka.Vo. gerecht zu werden. Es muß, wie ausgeführt, ein völliges Ausscheiden des kündigenden Mitglieds aus der G.m.b.H. ermöglicht werden, nicht nur eine Beendigung der Nebenpflichten, sondern auch eine Beendi-

---

1) Hachenburg zu § 3 G.m.b.H.-Ges. Anm. 36.

2) R.G. 114 S. 212.

3) S. 264.

4) Staub-Hachenburg 4. Aufl. zu § 34 Anm. 18, Lehnich-Fischer S. 219, R.G. a. a. O. In der 5. Aufl. a. a. O. meint Hachenburg einschränkend, die Einziehung zum Zwecke der Ausschließung sei de lege lata nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig. — § 8 Ka.Vo. bestimmt aber einen neuen Anwendungsfall (unten Seite 30).

5) R.G. a. a. O., R.G. 125 S. 114, Isay a. a. O., Flechtheim Ka.R. 1927 S. 57; Feine Ehrenberg's Handb. Bd. 3 Abt. 111 S. 350 ff., Lehnich-Fischer S. 219, Brodmann zu § 3 G.m.b.H.-Gesetz Anm. 8.

gung der Kapitalbeteiligung. Das wird durch die Zwangsamortisation erreicht. § 8 Ka.Vo. begründet somit einen neuen Anwendungsfall des § 34 G.m.b.H.-Gesetz [1]). Es besteht ein nicht durch die Satzung, sondern durch die gesetzliche Bestimmung des § 8 Ka.Vo. begründetes Einziehungsrecht der Gesellschaft.

Die Einziehung darf, wenn das Mitglied mit ihr nicht einverstanden ist, nur gegen Entgelt erfolgen. Zwar ist nach § 34 G.m.b.H.-Gesetz eine unentgeltliche Einziehung denkbar; es darf aber wegen der Bestimmung des § 9 Absatz 7 Ka.Vo. an die Kündigung kein vertraglicher Nachteil für den Kündigenden geknüpft sein. Der Verlust des Anteils ohne Werterſatz wäre ein derartiger Nachteil. Daher darf die Einziehung nur gegen Werterſatz erfolgen [2]). Der Umstand, daß überhaupt der Anteil — wenn auch gegen Entgelt — eingezogen werden kann, ist kein Nachteil im Sinn des § 9 Absatz 7 Ka.Vo., da die Einziehungsmöglichkeit keine vertragliche, sondern eine gesetzliche Folge ist; sie ergibt sich aus § 8 Ka.Vo.

Die Zahlung des Entgelts an das kündigende Mitglied, dessen Anteil eingezogen wird, darf gemäß § 34 III mit § 30 I G.m.b.H.-Gesetz nicht aus den zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen erfolgen, muß also aus den Ueberschüssen oder Reserven bewirkt werden. Im Notfall muß das Stammkapital herabgesetzt werden.

Bis die Einziehung durchgeführt ist, vergeht eine gewisse Zeit. Es widerspräche dem Gesetzeszweck, wenn in dieser Zwischenzeit das Mitglied, das nach § 8 Ka.V. wirksam gekündigt hat, dennoch an die Kartellpflichten gebunden und andererseits auch noch die Kartellrechte hätte; — so handelte es sich zum Beispiel im Falle RG. 114 S. 212 um die Weiterbenutzung eines dem Kartell gehörenden Patentes, welches das Mitglied, das gekündigt hatte, noch für sich in Anspruch nehmen wollte. — Aus diesen Gründen ruhen bis zur Einziehung die auf das Kartellverhältnis bezüglichen und die organisatorischen Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten [4]). Jedoch sind die im Interesse der Gesellschaftsgläubiger und der Erhaltung des Stammkapitals bestimmten Pflichten weiterhin zu erfüllen; insbesondere besteht die Pflicht zur Einzahlung auf die Stammeinlage nach § 19 Abs. 2 und die Solidarhaftung nach § 24 und bestehen die Gesellschaftsrechte aus den §§ 21 bis 23 G.m.b.H.-Ges. [5]).

Die hier vertretene Ansicht, daß bis zur Einziehung die auf das Kartellverhältnis bezüglichen Mitgliedsschaftsrechte und -Pflichten

---

[1]) R.G. a. a. O.
[2]) R.G. 114 S. 212.
[3]) Feine a. a. O.
[4]) R.G., Flechtenheim, Feine a. a. O., Isay S. 265.
[5]) Feine, Flechtheim a. a. O.

ruhen, nähert sich im Ergebnis der Meinung, die die Kündigung des bloßen Sonderleistungsverhältnisses bei Weiterbestehen einer kapitalistischen Beteiligung für zulässig hält. Denn auch nach der hier vertretenen Ansicht bleibt ja bis zur Einziehung die kapitalistische Beteiligung bestehen und sind bis dahin die Sonderleistungen nicht zu erfüllen. Infolgedessen ist der scheinbare Gegensatz zwischen den beiden Meinungen gar nicht so groß. Der wesentliche Unterschied ist aber, daß hier das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Sonderleistungsverhältnis nur immer als ein Provisorium, ein Uebergangszustand, zwischen Kündigung und Einziehung besteht, während nach der anderen Ansicht sich die Wirkung der Kündigung in der Beendigung des bloßen Sonderleistungsverhältnisses erschöpfen kann.

So führt das Ka.G. [1]) aus, das Kündigungsrecht des § 8 Ka.Vo. erstrecke sich nur auf diejenigen vertragsmäßigen Bindungen, die den Inhalt des Kartellvertrags bestimmten, also auf die im § 1 bezeichneten Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, Preisfestsetzungen usw. Allein von diesen Pflichten wolle die Ka.Vo. eine Befreiung durch die Kündigung gewähren. Seien diese Pflichten in einem G.m.b.H.-Statut enthalten, so erstrecke sich die Kündigung nur auf sie, der andere Teil des Gesellschaftsvertrags und die sonstige Stellung des Mitglieds in der Gesellschaft bleibe unberührt.

Dieser Ansicht zufolge besteht nach der Kündigung die kapitalische Rumpfbeteiligung und alle ihre Nachteile. Das zum Außenseiter gewordene frühere Mitglied müßte u. U. Beiträge zum Kampf gegen Außenseiter zahlen, könnte bei Gesellschafterbeschlüssen mitstimmen, Versammlungen besuchen [2]).

Die Nachteile erkennt auch Lucas [3]), an, welcher dennoch die hier abgelehnte Ansicht vertritt. Er hält diese schädlichen Folgen für de lege lata unvermeidlich und daher u. U. die G.m.b.H.-Form als für Kartellbildungen ungeeignet. Es muß aber, da die Kartell-G.m.b.H. nun einmal eine große praktische Bedeutung hat, auch für sie eine dem Gesetzeszweck entsprechende Lösung anerkannt werden.

Das Ka.G. selbst will offenbar den Weg, die nachteiligen Folgerungen seiner Meinung zu vermeiden, offen lassen. Es führt in den beiden zitierten Entscheidungen aus, über das weitere Verhältnis des Mitglieds, das gekündigt hat, zu der G.m.b.H. entscheiden die ordentlichen Gerichte [4]). Das Ka.G. will also offenbar die rechtliche Mög-

---

1) Ka.R. 1924 S. 83 und S. 157.
2) Isay S. 265.
3) Ka.R. 1927 S. 19 ff.
4) Das entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß das Ka.G. nur über die Zulässigkeit und nicht über die Folgen der Kündigung entscheidet.

lichkeit der Einziehung des Geschäftsanteils des Kündigenden nicht ausschließen.

Wegen der erwähnten Folgerungen entspricht aber die Ansicht mehr dem Gesetzeswillen, daß die Kündigung nach § 8 (mit den zitierten Entscheidungen R.G. 114 S. 212 und 125 S. 114) ein Einziehungsrecht der Gesellschaft und ein Ruhen der auf das Kartellverhältnis bezüglichen mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten bis zu der Einziehung bewirkt.

Wenn nach der Kündigungserklärung aber vor der Einziehung die Gesellschaft ins Liquidationsstadium tritt, so ist allein durch die Tatsache der Liquidation nicht jedes Einziehungsrecht begrifflich ausgeschlossen. Es kann ja auch in einem Liquidationszweck liegen, einen Geschäftsanteil einzuziehen. Es ist also [1]) auch im Liquidationsstadium noch eine Einziehung denkbar [2]). Regelmäßig entfällt aber bei einer Kartell-G.m.b.H. in Liquidation ein Bedürfnis für die Einziehung. Der Einziehungszweck ist gerade, den Zustand zu beseitigen, daß zwei Gruppen von Mitgliedern nebeneinander bestehen, nämlich solche mit Kartellrechten und -Pflichten und solche ohne Kartellrechte und -Pflichten (welche gekündigt haben und kapitalistisch beteiligt geblieben sind). Mit der Auflösung entfallen aber die Kartellpflichten für alle Mitglieder, so daß nun alle Mitglieder rechtlich gleich gestellt sind. Infolgedessen besteht regelmäßig bei der Kartell-G.m.b.H. in Liq. kein Bedürfnis dafür die Einziehung noch zuzulassen [3]). Nur in Sonderfällen, wo im Rahmen der Liquidation den Mitgliedern weiterhin Kartellrechte eingeräumt werden, ist die Einziehung erforderlich, um das Mitglied, welches gekündigt hat, von dem Genuß dieser Rechte auszuschließen [4]).

δ) Wenn nach der Kündigung einer Kartell-G.m.b.H. diese den Anteil des Kündigenden nicht einzieht, obwohl sie ja hierzu berechtigt ist, so steht dem kündigenden Mitglied die Auflösungsklage nach § 61 G.m.b.H.-Ges. zu. Denn dieses Mitglied, dessen Kartellpflichten nur ruhen, welches auch teilweise noch gesellschaftlich verpflichtet ist (oben S. 30) muß eine Möglichkeit haben, die noch bestehende kapitalistische Beteiligung völlig zu lösen. Wenn diese Lösung nicht seitens der Gesellschaft durch Einziehung erfolgt, oder die Gesellschaft die Einziehung grundlos hinausschiebt, so steht dem kündigenden Mitglied die Auflösungsklage gegen die Gesellschaft nach § 61 G.m.b.H.-Ges. zu [5]).

---

[1]) entgegen Flechtheim Ka.R. 1927 S. 57.
[2]) R.G. 125 S. 114.
[3]) Flechtheim a. a. O., Feine a. a. O. S. 360.
[4]) R.G. a. a. O.
[5]) R.G. a. a. O., Feine a. a. O. S. 359, Flechtheim a. a. O., Isay S. 265.

Die dispositive Bestimmung des Absatz 2, wonach die Geschäftsanteile des klagenden Mitglieds mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen müssen, ist für diesen Fall aufgehoben. Das ergibt sich daraus, daß jedes Mitglied unabhängig von seiner Beteiligungsziffer die Kündigungsmöglichkeit nach § 8 Ka.Vo. hat, also auch unabhängig davon bei unterbleibender Einziehung seine Beteiligung lösen können muß. Die Auflösungsklage kann daher, wenn die Einziehung grundlos unterbleibt, von dem Kündigenden ohne Rücksicht auf die Höhe seines Anteils erhoben werden [1]).

Flechtheim [2]) vertritt die Ansicht, daß nach § 8 Ka.Vo. nicht bloß ein Einziehungsrecht für die Gesellschaft entsteht. Die praktische Durchführung der Einziehung gegen Entgelt ist wegen der Bestimmung des § 30 Abs. 1 G.m.b.H.=Ges. oft schwierig. Daher gewähre § 8 Ka,Vo, auch ein Erwerbsrecht. Die anderen Gesellschafter seien nach erfolgter Kündigung berechtigt, den Anteil des kündigenden Mitglieds von diesem zu erwerben. Feine [3]) meint, die Gesellschaft sei selbst berechtigt, den Anteil des Kündigenden zu erwerben oder von diesem die Abtretung an einem von ihr zu bestimmenden Dritten zu verlangen. μ)

Gegen Flechtheim's Vorschlag — Erwerbsrecht der anderen Gesellschafter — spricht zunächst, daß die Kapitalleistungspflichten der anderen Gesellschafter statutarisch begrenzt sind und diese daher nicht zu einer weiteren Pflicht gezwungen werden können, nämlich zu der Pflicht, dem Kündigenden seinen Anteil zu bezahlen [4]). Gegen beide Vorschläge entscheidet, daß gar keine gesetzliche Grundlage für ein solches Erwerbsrecht gegeben ist. Zwar ist das Einziehungsrecht auch lediglich unter Fortentwicklung des aus § 8 Ka.Vo. gebotenen Grundsatzes begründet, daß ein Mitglied völlig aus dem Kartell ausscheiden und die Beteiligung gelöst werden können muß. Indessen zwingt dieser Grundsatz nicht zur Annahme eines Erwerbsrechts [5]).

Für den seltenen Fall einer Kartell=Aktiengesellschaft ergeben sich durch die Kündigungsmöglichkeit nach § 8 Ka.Vo. die gleichen Schwierigkeiten und die dem G.m.b.H.=Recht entsprechenden Wirkungen. Die Aktie des Kündigenden kann eingezogen werden, § 8 Ka.Vo. schafft einen neuen gesetzlichen Anwendungsfall des § 227 HGB.; die Kartellrechte und =Pflichten ruhen bis zur Einziehung. Jedoch fehlt es hier für den Fall der Unterlassung der Einziehung an einem der Auflösungsklage des § 61 G.m.b.H.=Ges. entsprechenden Rechtsbehelf. c

---

[1]) Feine, Flechtheim, Isay a. a. O.

[2]) Ka.R. 1927 S. 57 ff.

[3]) S. 359.

[4]) Roth J.W. 192 7S. 2684 zu Nr. 20 B.

[5]) über dieses Recht de lege ferenda unten S. 38.

III Ziff. 1 Die Ka.Vo. sieht außer in § 8 auch in § 4 eine Kündigungsmöglichkeit vor. Diese Vorschrift hat im Gegensatz zu der privatrechtlichen des § 8 eine öffentlich-rechtliche Grundlage [1]). Nach § 4 Ziffer 2 Ka.Vo. kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß ein an einem Kartellvertrag Beteiligter fristlos diesen Vertrag kündigen kann. Voraussetzung für die Anordnung ist, daß der Kartellvertrag oder eine bestimmte Art seiner Durchführung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährdet. Die Vorschrift für sich allein gewährt somit dem Mitglied kein unmittelbares Kündigungsrecht, sondern erst die auf Grund der Vorschrift im Einzelfall ergehende ministerielle Anordnung. Gegebenfalls kann das Mitglied den Minister zum Erlaß einer Anordnung anregen. Ergeht die Anordnung, so hat sie nicht die Bedeutung einer Kündigungserklärung, sondern sie berechtigt die Beteiligten, die Kündigung zu erklären. Es steht im Ermessen der Mitglieder, ob sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen oder weiter im Kartellverband verbleiben wollen [2]).

2 Nach § 1 Abs. 2 des V. Abschnitts der VO. des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. 7. 1930 [3]) kann die Reichsregierung anordnen, daß die Parteien von solchen Kartellverträgen zurücktreten können, welche Verpflichtungen über die Art der Preisfestsetzungen oder die Forderung von Preisen enthalten (§ 1 a); ferner von Verträgen über hierauf bezügliche Anwendung von Geschäftsbedingungen (§ 1 b) oder von Verträgen, die den im wesentlichen gleichen wirtschaftlichen Erfolg herbeiführen (§ 1 c). Diese Vorschrift des § 1 Abs. 2 begründet kein Rücktrittsrecht, sondern gibt der Reichsregierung die Ermächtigung, ein Rücktrittsrecht anzuordnen [4]). Von der Ermächtigung hat die Reichsregierung hinsichtlich bestimmter Verträge Gebrauch gemacht in § 3 der Ausführungsverordnung über Aufhebung und Untersagung von Preisbindungen vom 30. 8. 1930 [5]). Die Parteien können von den bezeichneten Verträgen zurücktreten, soweit sie dem Abnehmer einer Ware a) für Waren anderer Art oder Herkunft oder b) für gewerbliche Leistungen Verpflichtungen in Bezug auf die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen auferlegen. Das Gleiche gilt für Verträge über die Anwendung von hierauf bezüglichen Geschäftsbedingungen. Diese Vorschrift des § 3 Ausf.Vo. begründet ein unmittelbares Rücktrittsrecht. Nun werden aber in § 1 der Ausf.Vo. diese Verträge für nichtig

[1]) Krause S. 49.

[2]) Krause S. 48.

[3]) RGBl. 1930 I S. 311.

[4]) Hüssener S. 60.

[5]) Reichsanzeiger 30. 8. 1930.

erklärt. Er wäre sinnlos, ein Rücktrittsrecht von einem nichtigen Vertrage zu gewähren. Daher ist § 3 Ausf.Vo. dahin auszulegen, daß das Rücktrittsrecht sich nicht auf den Kartellvertrag, sondern auf die infolge des Kartellvertrags zwischen den kartellierten Unternehmern und deren Kunden abgeschlossenen Einzelverträge bezieht. Von diesen Einzelverträgen können die Parteien auf Grund des § 3 Ausf.Vo. zurücktreten. Dies ist auch die Interpretation des Reichswirtschaftsministeriums [1]). Der Kartellvertrag mit dem Inhalt des § 1 Ausf.Vo. ist nach dieser Vorschrift nichtig, hinsichtlich des Kartellvertrages gewährt § 3 Ausf.Vo. kein Rücktrittsrecht [2]). Da es sich also nicht um eine Beendigung der Mitgliedschaft im Kartell handelt, ist hier auf das Rücktrittsrecht nicht näher einzugehen.

Bei der Untersuchung, wie sich die einzelnen Rechtsbehelfe des allgemeinen Rechts zu den Sonderrechten der Ka.Vo. und Kartell-Notverordnung verhalten, ist davon auszugehen, daß die Kartellverordnung sich gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen richtet und keinesfalls die Lösungsmöglichkeiten für das einzelne Mitglied erschweren will. Daher bleibt, wenn das Kartell in Form eines rechtsfähigen Vereins oder einer Genossenschaft organisiert ist, das freie Austrittsrecht der Mitglieder unberührt [3]). Denn diese Rechte werden nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß ein wichtiger Grund vorliegt; es würde aber eine noch schärfere Bindung der Mitglieder bedeuten, wenn diese Rechte ausgeschlossen wären und das nur bei wichtigem Grund bestehende Kündigungsrecht aus § 8 Ka.Vo. ausschließlich gegeben wäre. IV

Dagegen ist das nach allgemeinem Recht für den nicht rechtsfähigen Verein und die Gesellschaft bei wichtigen Gründen gegebene Kündigungsrecht aus § 723 I 2 BGB. durch § 8 Ka.Vo. als lex specialis ausgeschlossen. Das Nebeneinanderbestehen dieser beiden an gleiche Voraussetzungen geknüpften Rechte wäre mit dem Zweck der Ka.Vo. unvereinbar [4]). Die Anordnung einer zweiwöchigen Frist in § 8 II wäre illurorisch gemacht, wenn daneben das allgemeine an die gleiche Voraussetzung geknüpfte Kündigungsrecht bestehen würde. Das Gesetz ordnet ferner die ausschließliche Zuständigkeit des Kartellgerichts als Sondergericht zur Entscheidung über die Frage an, ob die aus wichtigem Grund erfolgte Kündigung zulässig war; diese sondergerichtliche Zuständigkeit würde umgangen werden, wenn bei Zulassung der allge-

---

[1]) abgedruckt bei Hüssener S. 77 III c.

[2]) Ka.G. Ka.R. 1932 S. 181 ff.

[3]) Eger S. 103 Anm. 4 ebenso.

[4]) Isay S. 200.

meinen Kündigung aus wichtigem Grund die ordentlichen Gerichte über deren Berechtigung entscheiden könnten [1]).

Ist das Kartell in G.m.b.H.-Form organisiert, so besteht neben dem Kündigungsrecht aus § 8 Ka.Vo. die Möglichkeit der Auflösungsklage nach § 61 G.m.b.H.-Ges. Diese beiden Rechtsinstitute sind wesentlich verschieden voneinander: die Kündigung bewirkt das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten und das Recht, den Anteil des Kündigenden einzuziehen, mithin das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds bei Weiterbestehen des Kartellverbandes; die Auflösungsklage bewirkt nicht das bloße Ausscheiden des klagenden Mitglieds, sondern die Auflösung des gesamten Kartells. Die Auflösungsklage ist daher nicht durch § 8 Ka.Vo. als spezielleres Gesetz ausgeschlossen.

D Die im folgenden gemachten gesetzgeberischen Vorschläge lehnen sich, soweit sie die Form und den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung betreffen, an die Entschließungen des 25. deutschen Juristentages (Salzburg 1928) an. Auf die dort [2]) geforderte Aufhebung der Kartell gerichtsbarkeit und Anordnung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für privatrechtliche Kartellstreitigkeiten soll hier nicht eingegangen werden, da diese Arbeit sich auf die Fragen der Beendigung der Mitgliedschaft im Kartell beschränkt und die rechtspolitische Frage, ob die Kartellverordnung aufzuheben und die Zuständigkeit des Kartellgerichts auszuschließen ist, über diesen Rahmen hinausgeht.

I 1 Oben (S. 21) wurde dargelegt, daß die Möglichkeit einer mündlichen Kündigungserklärung zu erheblichen Mängeln in der Praxis führt. Diese Mängel würden durch die Anordnung der Schriftform behoben, ohne daß dadurch für die Beteiligten eine erhebliche Verteuerung oder Kom-
2 plicierung entsteht. Die Vorschrift ließe sich zweckmäßig in die Kartellverordnung u. z. zwischen §§ 8 und 9, etwa als § 8a einfügen. Der vom Juristentag [3]) vorgeschlagene Wortlaut ist zweckentsprechend, da er dem Wortlaut sonstiger Formvorschriften, z. B. des § 313 BGB. entspricht und der Ausdruck „schriftliche Form“ auch in § 126 BGB. angewandt wird. Dieser hier ebenfalls vorgeschlagene Wortlaut ist: „Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form“.

II Nach geltendem Recht wird die Kündigung mit dem Zugehen und
1 nicht erst mit der Entscheidung des Kartellgerichts wirksam. Diese Regelung hat die oben (S. 22) dargelegten Nachteile. Das Mitglied erfüllt nach der Kündigung nicht mehr die Kartellpflichten, dem Kartell entsteht dadurch schwerer Schaden; dieser ist meist nicht wieder gutzu-

[1]) Isay a. a. O.

[2]) Bd. 2 S. 850 B II.

[3]) a. a. O. B 1a.

machen, wenn die Kündigung später für unzulässig erklärt wird. Die einstweilige Anordnung des Kartellgerichts auf Weiterinnehaltung der Kartellpflichten bis zum Urteilserlaß ist nur ein Provisorium und kann Ersatzansprüche erzeugen, wenn die Kündigung später für berechtigt erklärt wird. Aus diesem Grunde wird die [1]) Lösung, der Kartellgerichtsentscheidung constitutive Wirkung zuzuschreiben, de lege ferenda befürwortet [2]). Der Salzburger Juristentag hat sie ebenfalls vorgeschlagen [3]): „sie" (die Kündigung) „wird erst mit Ablauf einer Einspruchsfrist, bezw. mit der Entscheidung des Gerichts wirksam. Doch kann das Gericht durch einstweilige Anordnung den Kündigenden schon vorher von den Kartellpflichten entbinden".

Die Aufnahme der Zulässigkeit der einstweiligen Anordnung in den Gesetzestext dürfte überflüssig sein, da die umgekehrte Anordnung, wie erwähnt, schon für das geltende Recht nach § 35 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht zulässig ist und diese Vorschrift auch die hier fragliche Anordnung gestattet.

Die wohl im Interesse der österreichischen Rechtsangleichung nicht 2
genau gefaßte Formulierung könnte — zweckmäßigerweise in Form eines Absatz 2 des soeben vorgeschlagenen § 8a Ka.Vo. folgendermaßen lauten: „Sie wird erst mit der die Kündigung für zulässig erklärenden gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 ergehenden Entscheidung des Kartellgerichts, bezw. mit dem Ablauf der in § 8 Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Frist wirksam".

Es wurde ausgeführt, welche Schwierigkeiten die Bestimmung des III
§ 8 Ka.Vo. bei der Anwendung auf die Sonderleistungs-G.m.b.H. her- 1.
vorruft. Die Praxis hat zwar den Ausweg der Einziehung des Anteils und des Ruhens der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten gefunden. Es wurde aber geschildert, welche Zweifel dennoch über die Wirkung der Kündigung bestehen, wie insbesondere das Kartellgericht der Kündigung die bloße Wirkung einer Beendigung des Sonderleistungsverhältnisses zuschreibt und die weitere Rechtsstellung des Mitglieds völlig dahingestellt sein läßt. Auch die in der Literatur befürwortete und praktisch notwendige Meinung, die dem kündigenden Mitglied bei Unterbleiben der Einziehung die Auflösungsklage **ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Beteiligungsziffer** gewährt, ist in der Praxis bisher nicht bestätigt. Es empfiehlt sich, es nicht der Entscheidung des Einzelfalls zu überlassen, von welchem Zeitpunkt an ein schuldhaftes Verzögern der Einziehung auf Seiten der Gesellschaft vorliegt, da die Voraussetzungen der **Zulässigkeit** einer Klage generell genau bestimmt

[1]) von Isay zu Unrecht für das geltende Recht vertretene.

[2]) Lehnich-Fischer zu § 8 Anm. 4 S. 220; Jacusiel L.Z. 1924 S. 670.

[3]) a. a. O. B 1b.

sein müssen. Die Frist von vier Wochen, welche dem Kartell genügend Möglichkeit gewährt, die Einziehung ordnungsmäßig durchzuführen, dürfte angemessen und ausreichend sein.

Schließlich ist das von Flechtheim befürwortete — für das geltende Recht mangels gesetzlicher Grundlage abzulehnende (oben S. 33) — Erwerbsrecht der Gesellschaft eine sehr zweckmäßige Lösung, um die kapitalistische Rumpfbeteiligung des kündigenden Mitglieds zu beendigen. Das Einziehungsverfahren wird dadurch erspart. Jedoch muß die Vorschrift des § 33 G.m.b.H.Ges. gewahrt werden, nach welcher der Anteil, den die Gesellschaft erwirbt, voll bezahlt sein muß und der Gegenwert nicht aus dem dem Stammkapital entsprechenden Vermögen geleistet werden soll.

Auch ein Recht der Gesellschaft, von dem Mitglied die entgeltliche Abtretung des Anteils an einen von ihr zu bestimmenden Dritten zu verlangen, ist eine zweckmäßige Lösung. Dagegen ist der Vorschlag, den anderen Gesellschaftern ein Erwerbsrecht zu gewähren, bedenklich, weil deren Kapitalpflichten begrenzt sind und sie nicht zur Bezahlung des zu erwerbenden Anteils verpflichtet werden können (oben S. 33).

2 Da es sich um eine Wirkung der Kündigung nach § 8 Ka.Vo. handelt, wäre die Vorschrift zweckmäßigerweise dahinter, in Form eines § 8b, einzufügen:

§ 8b.

I. „Sind die in § 1 bezeichneten Verpflichtungen im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten, so ist die Gesellschaft — unbeschadet der Vorschrift des § 30 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung — berechtigt, den Geschäftsanteil desjenigen Mitglieds einzuziehen, welches den Gesellschaftsvertrag auf Grund des § 8 wirksam gekündigt hat.

II. Die Gesellschaft ist auch berechtigt — unter Wahrung der Vorschrift des § 33 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Geschäftsanteil des Mitglieds, welches gekündigt hat, gegen Werterſatz zu erwerben, oder von diesem Mitglied zu verlangen, daß es seinen Geschäftsanteil gegen Werterſatz an eine von der Gesellschaft zu bestimmende dritte Person abtritt.

III. Bis zur Einziehung des Geschäftsanteils nach Absatz 1 dieser Vorschrift, bezw. bis zum Erwerb oder zur Abtretung des Geschäftsanteils nach Absatz 2 dieser Vorschrift ruhen die in § 1 bezeichneten Verpflichtungen des Mitglieds, welches gekündigt hat.

IV. Erfolgt die Einziehung, bezw. der Erwerb oder die Abtretung des Geschäftsanteils nicht binnen vier Wochen nach der Wirksamkeit der Kündigung, so ist das Mitglied, welches gekündigt hat, berechtigt, die in § 61 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichnete Auflösungsklage zu erheben, auch wenn sein Geschäftsanteil nicht mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entspricht."

Aehnliche Gesetzesvorschläge für das in Form einer Aktiengesellschaft organisierte Kartell werden nicht gemacht, da diese Rechtsform für Kartelle praktisch kaum vorkommt[1]) und daher ein Bedürfnis, die Frage generell zu regeln, nicht besteht.

[1]) Flechtheim S. 295.

Lebenslauf.

Am 24. Januar 1910 wurde ich, Peter Walter Freund — preußischer Staatsangehörigkeit, evangelisch, in Berlin-Charlottenburg als Sohn des Rechtsanwalts Dr. Wilhelm Freund, — preußischer Staatsangehörigkeit, evangelisch — und seiner Ehefrau Else Freund, geb. Asch — preußischer Staatsangehörigkeit, evangelisch — geboren.

Ich besuchte von 1916 bis zum Herbst 1925 die realgymnasiale Abteilung des Arndt-Gymnasiums in Berlin-Dahlem, sodann das Werner-Siemens-Realgymnasium Berlin-Schöneberg. Dort bestand ich im März 1928 die Reifeprüfung. Ich widmete mich den Rechtswissenschaften. Zwei Semester, nämlich Sommer 1928 und 1930, studierte ich an der Universität Freiburg i. Br. An Universitäts-Leibesübungen habe ich dort teilgenommen.

Ferner studierte ich ein Semester in Paris und vier Semester in Berlin. Vor dem juristischen Prüfungsamt des Kammergerichts, Berlin, bestand ich am 7. Februar 1932 die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „voll befriedigend“. Am 22. Februar 1932 wurde ich zum preußischen Referendar ernannt.

Seit dieser Zeit stehe ich im staatlichen Vorbereitungsdienst.

Das Thema der Dissertation entnahm ich meinem engeren Interessenkreis.

Peter Freund
Referendar

Lebenslauf.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]